



Landkreis und Stadt Hof

Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für **Unterkunft**

Methodenbericht, Februar 2017





Immobilien, Stadtentwicklung mbH fax +49 (0)40 4850 098-98 Gasstraße 10 | 22761 Hamburg

Beratungsgesellschaft für Wohnen, phone +49 (0)40 4850 098-0 mail info@analyse-konzepte.de



Inhaltsverzeichnis

1	Uberblick: Bedarfe für Unterkunft im Landkreis und der Stadt Hof	1
2	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	2
3	Datenverfügbarkeit und Datenschutz	4
4	Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard	6
	4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße	6
	4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards	7
5	Vergleichsraum und Mietkategorien	9
	5.1 Vergleichsraum	9
	5.2 Mietkategorien	10
	5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich	11
6	Ermittlung der Mietkategorien im Landkreis und der Stadt Hof	13
	6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit	14
	6.2 Indikatoren	16
	6.3 Ergebnis der Clusteranalyse	17
7	Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands	20
	7.1 Grundgesamtheit	20
	7.2 Erhebung von Bestandsmieten	21
	7.3 Extremwertkappung	23
	7.4 Erfassung der Angebotsmieten	24
8	Ableitung der Angemessenheitsgrenzen	27
	8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes	27
	8.2 Iteratives Verfahren	31
	8.3 Angemessenheitsrichtwerte	34
9	Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser	45
	nlage 1 Histogramme der erhobenen Mieten im Landkreis und der Stadt Hof	
	nlage 2 Erläuterungen zur Clusteranalyse	
Ar	nlage 3 Wohnungsgrößenstruktur im Landkreis und der Stadt Hof	67
Ar	nlage 4 Fragebögen der Mietwerterhebung	69
Ar	nlage 5 Berücksichtigung von Flüchtlingen im schlüssigen Konzept	75



Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft
Tab. 2	Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes Bayern6
Tab. 3	Übersicht Fahrzeiten je Kommune mit dem öffentlichen Personennahverkehr15
Tab. 4	Indikatorenkatalog und Datenquellen
Tab. 5	Landkreis und Stadt Hof: Mietkategorien im Kreisgebiet
Tab. 6	Anzahl und Verteilung aller erhobenen Mietwerte
Tab. 7	Ergebnisse der Extremwertkappung
Tab. 8	Anzahl und Verteilung der relevanten Mietwerte
Tab. 9	Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten
Tab. 10	Nachfragergruppen im unteren Marktsegment
Tab. 11	Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen \geq 25 bis \leq 50 m ²
Tab. 12	Perzentilgrenzen
Tab. 13	Netto-Kaltmieten
Tab. 14	Übersicht kalte Betriebskosten
Tab. 15	Mietkategorie I: Bestandsmieten
Tab. 16	Mietkategorie II: Bestandsmieten
Tab. 17	Mietkategorie III: Bestandsmieten
Tab. 18	Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
Tab. 19	Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
Tab. 20	Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten
Tab. 21	Angemessene Brutto-Kaltmiete und tatsächliches Angebot
Tab. 22	Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft
Tab. 23	Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Landkreis und der Stadt Hof angewendeten Werten
Tab. 24	Übersicht warme Betriebskosten
Tab. 25	Distanzmatrix der Gebiete
Tab. 26	Clusterzugehörigkeit der Kommunen im Landkreis und der Stadt Hof
Tab. 27	Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung
Tab. 28	Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung
Tab. 29	Eigenschaften der Mietkategorien



Abbildungsverzeichnis

Karte 1	Clusteranalyse: Mietkategorien im Landkreis und Stadt Hof	19
Abb. 1	Definition des angemessenen Marktsegmentes	30
Abb. 2	Iterative Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen	33
Abb. 3	Mietkategorie I, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten	48
Abb. 4	Mietkategorie I, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten	48
Abb. 5	Mietkategorie I, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten	49
Abb. 6	Mietkategorie I, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten	49
Abb. 7	Mietkategorie I, > 90 m², Netto-Kaltmieten	50
Abb. 8	Mietkategorie II, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten	50
Abb. 9	Mietkategorie II, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten	51
Abb. 10	Mietkategorie II, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten	51
Abb. 11	Mietkategorie II, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten	52
Abb. 12	Mietkategorie II, > 90 m², Netto-Kaltmieten	52
Abb. 13	Mietkategorie III, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten	53
Abb. 14	Mietkategorie III, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten	53
Abb. 15	Mietkategorie III, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten	54
Abb. 16	Mietkategorie III, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten	54
Abb. 17	Mietkategorie III, > 90 m², Netto-Kaltmieten	55
Abb. 18	Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen	65
Abb. 19	Wohnungsgrößenverteilung im Landkreis und der Stadt Hof	68
Abb. 20	Merkblatt Wohnungsunternehmen	70
Abb. 21	Fragebogen Wohnungsunternehmen	71
Abb. 22	Merkblatt private Vermieter	72
Abb. 23	Fragebogen private Vermieter - Teil 1	73
Abb. 24	Fragebogen private Vermieter - Teil 2	74



KONZEPTE

1 Überblick: Bedarfe für Unterkunft im Landkreis und der Stadt Hof

Für den Landkreis und die Stadt Hof wurden die Bedarfe für Unterkunft ermittelt. Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammengefasst. Herleitung, Definition und Hinweise zur Anwendung sind in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Für Bedarfsgemeinschaften werden die Bedarfe für Unterkunft übernommen, soweit diese angemessen sind. Die angemessenen Brutto-Kaltmieten im Landkreis und der Stadt Hof sind in der untenstehenden Tabelle 1 dargestellt.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet. Es wird der Quadratmeterpreis für Wohnungen des einfachen Standards ermittelt und zuzüglich der kalten Betriebskosten je Quadratmeter mit der angemessenen Wohnfläche multipliziert. Das so berechnete Produkt ergibt die angemessene Brutto-Kaltmiete. Dieser Angemessenheitsrichtwert soll gewährleisten, dass es den Leistungsberechtigten möglich ist, im Vergleichsraum ausreichend Wohnraum des einfachen Standards anzumieten. Zudem ist er Garant für ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft unterschieden. Die Wohnfläche ist dabei ein Richtwert, der einzig für die Ermittlung des Produktes, gemäß der von der Rechtsprechung entwickelten Produkttheorie, relevant ist. Es kann auch eine größere oder kleinere Wohnfläche bewohnt werden, solange das maximale Produkt (angemessene Brutto-Kaltmiete) nicht überschritten wird.

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Mietniveaus im Kreisgebiet wurden folgende Mietkategorien gebildet (siehe Kapitel 6):

- Mietkategorie I: Markt Bad Steben, Döhlau, VG Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Stadt Münchberg, Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Regnitzlosau, Stadt Rehau
- Mietkategorie II: Berg, Geroldsgrün, Stadt Helmbrechts, VG Lichtenberg, VG Schauenstein, Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Stadt Schwarzenbach am Wald, Stadt Selbitz, VG Sparneck, Markt Stammbach, Markt Zell im Fichtelgebirge
- Mietkategorie III: Stadt Hof

Ouelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

Größe der Bedarfsgemeinschaft1 Person2 Personen3 Personen4 Personen5 Personenwe PeMietkategorie I249,00316,55372,00436,50481,9568	Tab. 1 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)									
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person			
Mietkategorie II 238,00 309,40 351,75 428,40 444,15 63	Mietkategorie I	249,00	316,55	372,00	436,50	481,95	68,85			
	Mietkategorie II	238,00	309,40	351,75	428,40	444,15	63,45			
Mietkategorie III 272,50 345,80 403,50 474,30 557,55 79	Mietkategorie III	272,50	345,80	403,50	474,30	557,55	79,65			

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgrößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.



2 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Seit Januar 2005 wird das System der Mindestsicherung in Deutschland in drei Rechtskreisen geregelt, und zwar in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ein wichtiger Bestandteil ist hierbei die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Grundmiete, den kalten Betriebskosten sowie den Kosten für Heizung und Warmwasser.¹

Für Bedarfsgemeinschaften werden die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt, jedoch nur bis zur Höhe der "angemessenen" Kosten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II).

Eine Definition dessen, was unter "angemessen" zu verstehen ist, ob und welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern ist unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort von den jeweiligen kommunalen Trägern durch ein schlüssiges Konzept festzulegen.

Der Begriff der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R und BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Die Bedarfe können durch ein "schlüssiges Konzept" definiert werden, für das vom Bundessozialgericht ein Anforderungs- und Prüfungsschema entwickelt wurde (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Ausgangspunkt ist eine eigenständige **Datenerhebung** – die sogenannte Mietwerterhebung – die über den gesamten **Vergleichsraum** – den Landkreis und die Stadt Hof – erfolgte. Die Datenerhebung umfasst sowohl Bestandsmieten, Neuvertragsmieten und Angebotsmieten.² Die Mietwerterhebung muss den relevanten Wohnungsmarkt **repräsentativ** und empirisch **valide** abbilden. Der so gewonnene Datensatz ist unter Einhaltung anerkannter **mathematisch-statistischer Grundsätze** auszuwerten. Dies beinhaltet unter anderem

- eine nachvollziehbare **Definition des Gegenstandes** der Beobachtung,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung,
- Angaben über die gezogenen **Schlüsse** (zum Beispiel Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Analyse & Konzepte hat vor diesem Hintergrund ein Untersuchungskonzept entwickelt, das diese speziellen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Ermittlung von Mieten zur Festlegung von angemessenen Brutto-Kaltmieten berücksichtigt. Dieses Konzept basiert in seinen Grundzügen auf der allgemein anerkannten Vorgehensweise zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln.

¹ Mit den Änderungen des SGB II im Jahr 2011 wurde der ursprüngliche Begriff "Kosten der Unterkunft" in "Bedarfe für Unterkunft" geändert. Die alte Abkürzung "KdU" und der Begriff "KdU-Regelung" haben sich jedoch als eigenständige Begriffe etabliert. Im Folgenden werden daher auch hier diese Begrifflichkeiten weiterhin genutzt und synonym verwandt.

² Das schlüssige Konzept folgt daher dem Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".



Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es, basierend auf einer breiten empirischen Grundlage, für den Landkreis und die Stadt Hof eine Definition für die angemessenen Wohnkosten für Bedarfsgemeinschaften vorzunehmen und rechtskonforme Angemessenheitsrichtwerte transparent und realitätsgerecht zu ermitteln. Des Weiteren werden mit dem Konzept die methodischen Grundlagen, der Ablauf der Untersuchung sowie die Ergebnisse der Mietwerterhebung zur Ermittlung von Mietpreisrichtwerten detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Die Konzeption und die einzelnen Schritte der Vorgehensweise sind hier kurz im Überblick dargestellt. Die ausführlichen methodischen Erläuterungen erfolgen im jeweiligen Kapitel.

Datenschutz

Die Datenerhebung kann nur auf Basis freiwilliger Auskünfte von Vermietern erfolgen. Dies und der Umgang mit sensiblen Mietdaten erfordern ein eigenes Datenschutzkonzept (siehe Kapitel 3).

Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard

In einem ersten Schritt werden die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und die Methode zur Herleitung des einfachen Wohnungsstandards dargestellt (siehe Kapitel 4).

Vergleichsraum und Mietkategorien

In einem zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab zu bilden. Der Vergleichsraum Landkreis und Stadt Hof und die Begriffe "homogener Lebens- und Wohnbereich" und "Mietkategorien" werden im Kapitel 5 definiert.

Mietkategorien

Um sowohl möglichst repräsentative und marktgerechte Mieten zu ermitteln als auch Effekte sozialer Segregation³ nicht zu befördern, hat Analyse & Konzepte ein Verfahren entwickelt, die räumlichen Unterschiede von Mietpreisstrukturen innerhalb eines Landkreises korrekt zu erfassen (siehe Kapitel 6).

- Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands

Die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - ist vor der eigentlichen Datenerhebung zu bestimmen. Das planvolle und systematische Verfahren zur Datenerhebung sowie die Ergebnisse der Erhebung werden im Kapitel 7 beschrieben.

Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

In einem dritten Schritt sind, entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und des Rechtsgedankens in § 22c SGB II, für die Ermittlung der Richtwerte Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits den Markt der Angebotsmieten richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird (siehe Kapitel 8).



3 Datenverfügbarkeit und Datenschutz

Die Ermittlung angemessener Brutto-Kaltmieten erfordert eine Primärerhebung von Mietwerten im Vergleichsraum. Auf Erhebungen Dritter⁴ - wie beispielsweise qualifizierte Mietspiegel - kann im Landkreis und der Stadt Hof nicht zurückgegriffen werden. Für die Mietwerterhebung besteht keine gesetzliche Anspruchsgrundlage, sodass eine Datenerhebung nur auf **freiwilliger** Basis bei Vermietern durchgeführt werden kann.

Im Falle des Landkreises und der Stadt Hof erfolgte eine Datenabfrage bei großen Wohnungsunternehmen sowie eine schriftliche Befragung kleiner, privater Vermieter, die im Landkreis Wohnungen vermieten (im Detail siehe Kapitel 7.2).

Die Freiwilligkeit der Angaben erfordert - insbesondere wenn zwecks Aktualisierung des Konzeptes Folgebefragungen erforderlich werden - einen sehr sensiblen Umgang mit den Daten. Auch wenn es sich bei den Mietwerten nicht um personenbezogene Daten handelt, so stellen die konkreten, wohnungsbezogenen Daten der Unternehmen beziehungsweise Eigentümer elementare Daten ihres Geschäftsbetriebs dar.

Anwendung finden datenschutzrechtliche Aspekte bei der Adressgenerierung für die Anschreiben an private Kleinvermieter und der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten nach Art. 7 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) beziehungsweise nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Wahrung schutzwürdiger wohnungsbezogener Daten erfolgte während der Projektbearbeitung anhand Umsetzung und Einhaltung folgender Punkte:

- Erstellung eines Datenschutzkonzeptes,
- Nutzung der Erhebungsdaten ausschließlich zur Erstellung der Mietwerterhebung für den Landkreis und die Stadt Hof,
- Sicherung der betroffenen Verzeichnisse und Dateibereiche durch Passwörter,
- Umgehende Löschung aller nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten (Adressdaten),
- Verpflichtung aller beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 5 BDSG.

Nicht mehr notwendige personenbezogene Daten werden zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht. Diese Löschungen werden auch auf den entsprechenden Sicherungsdatenträgern vollzogen.

Der für den Landkreis und die Stadt Hof zuständige Datenschutzbeauftragte wurde im Vorfeld der Erhebung über die Vorgehensweise und die verwendeten Daten informiert und das Untersuchungskonzept mit ihm abgestimmt.

Die befragten Vermieter wurden in den Anschreiben über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung informiert. Darüber hinaus wurden sie darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Daten ausschließlich für die Mietwerterhebung des Landkreises und der Stadt Hof genutzt werden. Die anonymisierten Originaldaten werden nur für Streitfälle im Sozialgerichtsprozess zur Verfügung gestellt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Daten nur von berechtigten Personen genutzt werden können. Diese Personen sind auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten, sodass auszuschließen ist, dass die Originaldaten den Kreis der berechtigten Personen verlassen.

⁴ In Anlehnung an den Rechtsgedanken für Satzungen nach § 22c SGB II, sodass einerseits "geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert [zu] berücksichtigen" sind und andererseits "sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten [in die Auswertung] einfließen".



Die Erhebungsbögen für die Befragung von Wohnungsunternehmen und privater Kleinvermieter sind der Anlage 4 zu entnehmen. Aus dem Fragebogen ist erkennbar, dass Analyse & Konzepte lediglich anonymisierte Mietdaten abfragt. Die Daten wurden in einer Excel-Tabelle mit folgender vereinfachter Datenstruktur je Wohnung gespeichert:

Gemeinde	Wohnfläche	Grundmiete	Betriebskosten	Heizkosten	Datum Mietvertrag
Beispiel	56 m²	236,88 €	57,68 €	62,72 €	01.03.2011

Dieser Datensatz enthält keine weiteren Berechnungen.

Alle Informationen zur Entstehung und Struktur der Daten, alle Schlüsse und Auswertungen sowie die Darstellung der Verteilung der Mietwerte (Histogramme, siehe Anlage 1) sind in diesem Bericht dargestellt.

Aufgrund des notwendigen sensiblen Umgangs liegen die Rohdaten nur bei Analyse & Konzepte vor. Die Ergebnisse werden ausschließlich in aggregierter Form dargestellt und Einzeldaten werden nicht veröffentlicht. Eigentümerspezifische Auswertungen sind nicht möglich.

Sollten im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Nachfragen hinsichtlich der angestellten Berechnungen, ergänzende Analysen und Berechnungen oder weitere Erläuterungen gewünscht sein, kann Analyse & Konzepte diese jederzeit durchführen. Sofern Rohdaten⁵ vom Gericht angefordert werden, kann eine Übersendung erfolgen, soweit eine Weitergabe ausgeschlossen ist und die Verwendung nur für den Zweck des Verfahrens datenschutzrechtlich sichergestellt werden kann.



4 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße und Wohnungsstandard

Im Vorfeld der Datenerhebung sind die angemessene Wohnungsgröße und der angemessene Wohnungsstandard zu definieren.

4.1 Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

In einem ersten Schritt ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße festzustellen (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R). Sie bildet die Basis für die Berechnung der Mieten nach dem Prinzip der Produkttheorie. Das Produkt zur Beurteilung der Angemessenheit berechnet sich aus der für die jeweilige Wohnungsgrößenklasse ermittelten Quadratmetermiete für Wohnungen einfachen Standards und der für die Größe der Bedarfsgemeinschaft definierten abstrakt angemessenen Wohnfläche. Die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen erfolgt dabei unabhängig von der Anzahl der Räume (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 2/10 R).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bilden die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus den Rahmen für die rechnerisch in Ansatz zu bringenden angemessenen Wohnflächen. Für den Freistaat Bayern ist dies in den Wohnraumförderungsbestimmungen nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz geregelt (WFB, 2012; Erl. d Bay. STMAS vom 02.08.2016).

Diese Größenklassen werden für das Konzept des Landkreises und der Stadt Hof unverändert übernommen. Die Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau entsprechen der Wohnungsgrößenstruktur im Kreisgebiet (vergleiche Abbildung 19 in Anlage 3).

Tab. 2 Grenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau des Landes Bayern						
Haushaltsgröße	Maximale Wohnungsgröße					
1 Person	≥ 25 ≤ 50 m²					
2 Personen	> 50 ≤ 65 m²					
3 Personen	> 65 ≤ 75 m²					
4 Personen	> 75 ≤ 90 m²					
5 Personen	> 90 m²					
Jede weitere Person	+15 m ²					
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof	2016 ANALYSE & KONZEPTE					

Aufgrund der geringen Zahl sehr großer Bedarfsgemeinschaften einerseits und der relativ geringen Anzahl sehr großer Wohnungen andererseits wird für Haushalte mit mehr als fünf Personen eine Klasse gebildet. Hierbei sind für jede weitere Person 15 Quadratmeter zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei der Mietwerterhebung wurden grundsätzlich Wohnungen aller Wohnungsgrößen erfasst und sind entsprechend im Datensatz enthalten. Hinsichtlich der **Auswertung** der Daten gibt es bei der Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine Ausnahme: Hier wurden nur Wohnungen von 25-50 m² berücksichtigt. Mit dieser Definition einer Mindestwohnungsgröße, die bei der Erstellung von Mietspiegeln üblich ist, sollen quadratmeterspezifische Mietpreisverzerrungen reduziert werden, um so die Repräsentativität der Mietwerterhebung sicherzustellen.⁶



Hintergrund sind Erfahrungswerte, nach denen die Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung bei gleicher Ausstattung und Lage zumeist höher ist als die einer größeren Wohnung (Wohnkosten-Progression). Allerdings führen diese Quadratmetermieten in der Regel nicht zu höheren Gesamtmieten als bei vergleichbaren Wohnungen mit einer größeren Wohnfläche.

Da die Wohnungsgrößenklasse für 1-Personen-Haushalte eine sehr große Spanne aufweist, sind hier die Verzerrungen besonders groß, insbesondere dann, wenn für die Richtwertermittlung das Produkt gebildet und die hohe Quadratmetermiete einer kleinen Wohnung auf die maximal angemessene Wohnfläche bezogen wird. Damit würden potenziell Richtwerte entstehen, die weit über den eigentlichen Marktwerten liegen.

4.2 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Wohnungsstandards

Die Angemessenheit der Mietkosten für Wohnungen des einfachen Standards soll auf Basis der regionalen Gegebenheiten bestimmt werden, da nur so eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt wird. Was angemessen ist, ist somit immer relativ. Die Festlegung von Angemessenheitsgrenzen für das einfache Wohnungsmarktsegment ist dabei von zwei Einflussfaktoren abhängig, nämlich von der regional vorzufindenden Qualität des relevanten Mietwohnungsbestandes sowie von der Anzahl der zu versorgenden Bedarfsgemeinschaften. Denn wenn die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise deren Anteil an den Haushalten im Landkreis größer ist, werden mehr Wohnungen zur hinreichenden Versorgung benötigt als bei einer geringeren Anzahl zu versorgender Bedarfsgemeinschaften.

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurden zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit (siehe § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) und des hierfür zugrunde gelegten einfachen Standards in der Entscheidung vom 22.09.2009 (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R) zwei Erhebungsansätze dargestellt: In der einen Variante können die Mieten speziell nur im unteren Wohnungsmarktsegment erhoben werden, in der anderen Variante wird auf das einfache, mittlere und gehobene Segment - also auf nahezu den gesamten Wohnungsmarkt - abgestellt.

In beiden Ansätzen werden jedoch in der Regel nur Wohnungsbestände berücksichtigt, die über eine vermieterseitige Ausstattung der Wohnung mit einem Bad und einer Sammelheizung (die Brennstoffzufuhr erfolgt nicht manuell) verfügen. Wohnungen ohne Bad oder Sammelheizung repräsentieren in der Regel das unterste Marktsegment, welches nach Ansicht des Bundessozialgerichts für eine Anmietung nicht auf Dauer zumutbar ist.

Analyse & Konzepte wendet den zweiten Erhebungsansatz an und definiert die Angemessenheitsgrenzen für den einfachen Standard ausschließlich über die Höhe der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter. Wie sich in Mietspiegelerhebungen beziehungsweise Mietspiegeltabellen zeigt, gibt es einen engen positiven Zusammenhang zwischen der Ausstattungsqualität einer Wohnung und deren Quadratmeterpreis. Je besser die Ausstattung der Wohnung ist, desto höher ist zumeist der Mietpreis pro Quadratmeter. Wohnungen des einfachen Standards sind entsprechend diejenigen Bestände vor Ort mit den niedrigsten Mieten. Auch das Bundessozialgericht weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass sich der Standard nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz im Quadratmeter niederschlägt (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7 b AS 18/06 R).

⁶ Der Ausschluss kleinster Wohnungen erfolgt nur hinsichtlich der Ermittlung des Angemessenheitsrichtwertes, nicht hinsichtlich der tatsächlichen Wohnraumversorgung, die im Sinne der Produkttheorie selbstverständlich möglich ist. Vergleiche auch Knickrehm, Sabine: "Schlüssiges Konzept 'Satzungslösung' und Anforderungen des BVerfG" in Sozialrecht aktuell 4/2011, S.129. Vergleiche auch Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: "Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln", Berlin 2002.



Dieser Erhebungsansatz bietet den Vorteil, dass sowohl die Bestimmung der Quadratmetermiete eines einfachen Standards als auch die abstrakte Angemessenheitsprüfung auf einer statistisch-mathematisch fundierten Methodik basiert. Das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts (vergleiche Kapitel 2) kann auf diese Weise eingehalten werden.

Im Gegensatz zum gewählten zweiten Erhebungsansatz kann der erste Erhebungsansatz (alleinige Erhebung der Mieten im unteren Wohnungsmarktsegment) unter Umständen das Anforderungs- und Prüfungsschema des Bundessozialgerichts nicht erfüllen.

Beim erstgenannten Erhebungsansatz wird lediglich auf das untere Wohnungsmarktsegment abgestellt. Das Wohnungsmarktsegment ist allerdings unbestimmt und von den regionalen Gegebenheiten als relativer Standard abhängig. Der einfache Wohnungsstandard könnte nur anhand eines umfangreichen Ausstattungskatalogs bestimmt werden, sodass zahlreiche Ausstattungsmerkmale erhoben werden müssten. Die Erhebung von zahlreichen Ausstattungsmerkmalen führt bei den befragten Vermietern zu erhöhtem Arbeitsaufwand beim Ausfüllen des Fragebogens. Da die Befragung die freiwillige Teilnahmebereitschaft voraussetzt, wird jeder zusätzliche Arbeitsaufwand die Teilnahmebereitschaft der Befragten senken. Sinkt allerdings die Teilnahmebereitschaft an der freiwilligen Befragung, reduziert sich die Datenbasis. Verweigern Vermieter mit relevanten Wohnungsbeständen die Teilnahme, ist sogar die Validität der Mietwerterhebung verletzt.⁷ In der Folge erfüllt die Mietwerterhebung dann nicht mehr das vom Bundessozialgericht entwickelte Anforderungs- und Prüfungsschema (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Im Anschluss an die Erhebung von Ausstattungsmerkmalen wäre des Weiteren eine Bewertung und damit Gewichtung der Merkmale zu erstellen. Das nötige Gewichtungsverfahren wäre jedoch aufgrund von Korrelationen in den Ausstattungsmerkmalen mathematisch kaum abzuleiten.⁸

Unklar und interpretationsabhängig bliebe auch die Feststellung, welche Merkmalskombinationen als regionale Standardausstattung gelten würden, und welche Merkmalskombinationen nicht mehr dem regionalen Standard entsprechen und damit als unterer Standard zu bewerten wären.

Schließlich wird in der konkreten Anwendung eines Ausstattungskatalogs der Fall eintreten, in dem der auf Ausstattungsmerkmalen basierende einfache Standard, bezogen auf die Anzahl der Wohnungen, nicht hinreichend groß ist, um alle Bedarfsgemeinschaften versorgen zu können. In der Folge müsste der Ausstattungskatalog solange durch weitere Ausstattungsmerkmale (oder Merkmalskombinationen) erweitert werden, bis eine entsprechende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften sichergestellt werden kann.

Sowohl bei der Gewichtung von Ausstattungsmerkmalen als auch bei der nachträglichen Erweiterung des Ausstattungskatalogs bestehen willkürliche Spielräume, welche die Standards einer wissenschaftlichen, empirischen Ableitung der Angemessenheit einer Wohnung verletzen.

⁷ Selbst große, professionelle Vermieter und Wohnungsverwaltungen verfügen nicht über EDV-basierte Daten zu Ausstattungsmerkmalen.

⁸ Ausstattungsmerkmale sind nicht unabhängig voneinander und nicht zufällig verteilt, sondern abhängig von der Bauweise. So sind für Wohnungen bei einfacher Bauweise zumeist ähnliche Ausstattungskombinationen wie beispielsweise schlechte Fensterisolierung, einfache Bodenbeläge, einfache Fassadendämmung und kleine, funktionale Badezimmer zu erwarten. Hinsichtlich der Auswahl von angemessenen Ausstattungskriterien wäre folglich schwer zu begründen, warum hinsichtlich der Gewichtung eine Fensterisolierung höhere Bedeutung hat als eine schlechte Fassadendämmung.



5 Vergleichsraum und Mietkategorien

Als zweiten Schritt bei der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes hat das Bundessozialgericht die Festlegung eines Vergleichsraums gefordert und dies in seinem Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R näher ausgeführt: "Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden." Entsprechend hält das Bundessozialgericht es für möglich, die Stadt München als einen Vergleichsraum zu betrachten (ebenda).

Was diese Aussage für inhomogene Landkreise bedeutet, wie die erforderlichen Referenzmieten empirisch gewonnen werden können und wie im konkreten Einzelfall der homogene Lebens- und Wohnbereich definiert wird, erfordert eine komplexe Betrachtungs- und Vorgehensweise, die im Folgenden näher erläutert wird.

5.1 Vergleichsraum

Ausgangspunkt ist die Festlegung des Bundessozialgerichts, dass ein maßgeblicher räumlicher Vergleichsmaßstab festzulegen ist, innerhalb dessen das Mietpreisniveau angemessener Wohnungen ermittelt wird (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R und LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14).

Der Vergleichsraum ist der Landkreis und die Stadt Hof.

Generell kann es einer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der abstrakten Prüfung zugemutet werden, innerhalb des Wohnortes beziehungsweise Vergleichsraumes Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzunehmen, wie sie etwa erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden (BSG, Urteil vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Für den Landkreis und die Stadt Hof bedeutet dies, dass das Kreisgebiet - analog zur Stadt Berlin als gerichtlich bestätigten Vergleichsraum (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 65/09 R) - einen einzigen Vergleichsraum bildet. Das Landessozialgericht Hessen betrachtet den größten hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg als einen Vergleichsraum (LSG Hessen, Urteil vom 15.02.2013 - L 7 AS 78/12). Auch die Landessozialgerichte Thüringen (LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 - L 4 AS 718/14) und Nordrhein-Westfalen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27.01.2016 – L 12 AS 1180/12) haben entschieden, dass der Landkreis Gotha und die StädteRegion Aachen jeweils Vergleichsräume im Sinne eines schlüssigen Konzepts sind.

⁹ Zumutbar sind nach § 140 Absatz 4 Satz 2 SGB III tägliche Pendelzeiten von bis zu zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.



5.2 Mietkategorien

Die Mietkategorie ist nicht dem "homogenen Lebens- und Wohnbereich" gleichzusetzen, entsprechend kann auch nicht abgeleitet werden, dass Leistungsempfänger nur auf Wohnraum innerhalb der jeweiligen Mietkategorie verwiesen werden können. Vielmehr stellt die Mietkategorie ausschließlich eine empirische Differenzierung der Preisstruktur innerhalb des Vergleichsraumes, das heißt des Landkreises und der Stadt Hof, dar.

Zentrales Ziel des vorliegenden Konzeptes ist, abstrakte Bedarfe für Unterkunft empirisch fundiert zu ermitteln. Das heißt, die Daten müssen repräsentativ, valide und nach den anerkannten mathematischstatistischen Grundsätzen und Standards erhoben und verarbeitet sein (BSG, Urteil vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Landkreise in aller Regel keinen einheitlichen Wohnungsmarkt darstellen, sondern zumeist mehrere, verschiedene Märkte umfassen: Der Wohnungsmarkt in der Kreisstadt ist zumeist, sowohl hinsichtlich des Wohnungsangebotes als auch der Mietpreise, ein anderer als in ländlichen Bereichen oder den Randbereichen von Großstädten ("Speckgürtel"). Auf der anderen Seite ist auch nicht jede Kommune aufgrund ihrer Größe ein eigener Markt. Des Weiteren können sich auch räumlich voneinander entfernte Kommunen bezüglich ihrer Wohnungsmärkte strukturell gleichen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, für das Konzept und die Mietpreisermittlung Kommunen empirisch zusammenzufassen.

Dieses Zusammenfassen von Gebieten gleicher Wohnungsmarkt- und Mietpreisstrukturen wird im Konzept von Analyse & Konzepte als Mietkategorisierung bezeichnet und erfolgt mit dem anerkannten statistischen Verfahren der Clusteranalyse (siehe Kapitel 6). Dieses Verfahren fasst diejenigen Kommunen zusammen, die sich strukturell am ähnlichsten sind, unabhängig von ihrer räumlichen Lage im Kreisgebiet.

Neben diesem inhaltlichen Grund gibt es auch einen empirisch-methodischen Grund, mehrere Gemeinden zusammenzufassen. Insbesondere in kleinen, ländlichen Kommunen, die stark von selbst genutztem Wohneigentum geprägt sind, ist der Mietwohnungsmarkt oft sehr klein und die Fälle von Neuvermietungen sind relativ gering. Es ist daher schwierig, für kleine Kommunen, im Sinne der mathematisch-statistischen Grundsätze, eine empirisch ausreichende und belastbare Fallzahl zu generieren. Methodisch üblich ist es daher, ähnlich strukturierte Gebiete zusammenzufassen und so repräsentative Fallzahlen für die Kommunen zu erhalten. Diese Vorgehensweise wird von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts explizit ermöglicht (BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R).

Das empirische Zusammenfassen von Kommunen bedeutet, dass die in einer Kommune ermittelten Mietwerte für sich allein nicht ausreichend sind, zusammen mit den Werten einer zweiten Kommune jedoch aussagekräftig sein können. Gleiches geschieht auch bei den anerkannten Verfahren zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel, bei denen Wohnungen aus verschiedenen Stadtteilen durch ein und dasselbe Mietspiegelfeld repräsentiert werden. Es besteht sogar die Möglichkeit, ganze Mietspiegel auf andere Kommunen mit vergleichbaren Strukturen zu übertragen, ohne dass in der Kommune, die den Mietspiegel übernimmt, ein Mietwert erhoben wurde. ¹¹ Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass sich die Kommunen strukturell ähneln. Für die Übernahme der Mietwerte ist es nicht notwendig, dass die zusammengefassten Gebiete benachbart sein müssen.

¹⁰ Hierbei ist zu beachten, dass die Erhebung von Bestandsmieten auf freiwilligen Befragungen von Vermietern oder Mietern basiert. Die aktuelle Praxis zeigt derzeit nur eine relativ geringe Teilnahmebereitschaft (ca. 10-20 %), sodass die Fallzahlen entsprechend niedriger sind.

¹¹ Der Bundesgerichtshof hat in einer seiner Entscheidungen die Anwendung von Mietspiegeln in strukturell vergleichbaren Kommunen zugelassen (BGH, Urteil vom 16.06.2010 - VIII ZR 99/09).



Durch das von Analyse & Konzepte entwickelte Verfahren werden strukturelle Unterschiede kleinräumig berücksichtigt. Gleichzeitig wird durch diese praktikable Lösung ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet.

Dabei stellen die Kommunen des Landkreises die kleinräumigen Gebiete dar, die anhand der Mietkategorisierung zu Mietkategorien zusammengefasst werden (siehe zum Verfahren Kapitel 6). Die Mietkategorien spiegeln hierbei unterschiedliche Mietniveaus im Landkreis wieder. Auf Ebene der Mietkategorien werden die Erhebungsdaten ausgewertet und eine angemessene Miethöhe abgeleitet (siehe Kapitel 8).

Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass hinsichtlich des Mietniveaus "teure" Kommunen nicht mit "günstigen" Kommunen zusammengefasst werden und die bestehenden Mietunterschiede nicht nivelliert werden. Eine Nivellierung würde bedeuten, dass bei Zusammenfassung von "teuren" und "günstigen" Kommunen keine Wohnungen in "teuren" Bereichen angemietet werden können. In den "günstigen" Kommunen hingegen - aufgrund zu hoher Angemessenheitsgrenzen - Mieten akzeptiert und gezahlt werden müssten, die nicht dem preislich unteren Wohnungsmarktsegment entsprechen. Eine Nivellierung preislich sehr unterschiedlicher Märkte, die räumlich sehr enge Beziehungen aufweisen können, beschleunigt darüber hinaus die vorhandene soziale Segregation. In Wohnungsmärkten besteht grundsätzlich eine mehr oder weniger starke Segregation, die durch die Angemessenheitsregelungen kaum verhindert werden kann; sie sollte jedoch durch eine Zusammenfassung, die allein auf der räumlichen Nähe beruht, nicht zusätzlich verstärkt werden.

Insgesamt werden durch die Mietkategorisierung empirisch valide und repräsentative Referenzmieten für die Ableitung abstrakt angemessener Mieten ermittelt und somit Angemessenheitsrichtwerte abgeleitet, die die unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen der Kommunen berücksichtigen. Auf der gleichen methodischen Grundlage wird anhand einer mehrmonatigen Erfassung von Angebotsmieten für die einzelnen Mietkategorien ermittelt, ob für diese Richtwerte ein ausreichendes Wohnungsangebot anmietbar ist.

5.3 Homogener Lebens- und Wohnbereich

Eine Überschreitung der Angemessenheitsrichtwerte hat eine individuelle Prüfung zur Folge, ob auch höhere Mieten als die ermittelten Angemessenheitsrichtwerte durch den Leistungsträger zu gewähren sind. Diese individuelle Prüfung muss für den Einzelfall den individuellen homogenen Wohn- und Lebensbereich (Wohnort im Sinne des Bundessozialgerichts) bestimmen. In der Folge ist die konkrete Angemessenheitsprüfung hinsichtlich Zeitraum und Mietangebot eine Einzelfallentscheidung.

Im Falle einer unangemessenen Miete soll, sofern vorhanden, der Verweis auf angemessenen Wohnraum innerhalb des Wohnortes im Sinne des Bundessozialgerichts erfolgen. Dadurch soll der Lebensmittelpunkt einer Bedarfsgemeinschaft geschützt werden. Prämisse bei der Definition von Wohnräumen ist, dass dem grundsätzlich zu respektierenden Recht der Leistungsberechtigten auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ausreichend Rechnung getragen wird (vergleiche BSG, Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R). Entsprechend soll bei der Festlegung von Angemessenheitsrichtwerten einbezogen werden, dass am Wohnort (im Sinne des Bundessozialgerichts) eine angemessene Wohnung auch verfügbar ist (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R und BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R).

Ob der gesamte Vergleichsraum einer Bedarfsgemeinschaft tatsächlich zugemutet werden kann, kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung analysiert werden. So ist der Schulbesuch nur für einen vergleichsweise kleinen Teil der Bedarfsgemeinschaften relevant, nämlich für Haushalte mit Kindern, und kann daher nicht im Rahmen der abstrakten Prüfung berücksichtigt werden. Auch können Kindern mit zunehmendem Alter längere Wegstrecken zugemutet werden. Wesentlich wäre in diesen Fällen, wie die Schulen erreicht



werden können. Für Empfänger von Grundsicherung im Alter nach SGB XII ist die Frage des Schulortes gänzlich hinfällig. Ähnlich argumentiert das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich der homogene Wohn- und Lebensbereich im Einzelfall zumeist bestimmen lässt, die Einzelfälle insgesamt jedoch so unterschiedlich sind, dass sich

- zum einen kaum ein für eine Gemeinde (oder Kommune) verallgemeinerbarer Lebensbereich definieren lässt
- und zum anderen sich dieser empirisch nicht berechnen lässt, aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Indikatoren und Merkmalsausprägungen, für die zum Teil keine Daten vorliegen und die auch nicht sinnhaft zueinander in Beziehung gesetzt werden können.

Der homogene Wohn- und Lebensbereich selbst kann immer sowohl Teile der eigenen Mietkategorie als auch anderer Mietkategorien umfassen. Letztendlich ist die Bedarfsgemeinschaft frei in der Wahl ihres Wohnortes, sofern die jeweiligen Angemessenheitsrichtwerte eingehalten werden. Das heißt, im Falle der Unangemessenheit der Miete muss die Bedarfsgemeinschaft nicht innerhalb des gesamten Vergleichsraums oder Mietkategorie nach einem passenden Angebot suchen. Ausreichend ist es, innerhalb des homogenen Wohn- und Lebensbereiches nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

Dabei muss sich die Bedarfsgemeinschaft **nicht** an der Mietkategorie orientieren, in der sie unangemessen wohnt. So kann auch eine Wohnung in einer anderen Kommune in einer anderen Mietkategorie angemietet werden, sofern die Erreichbarkeit gegeben ist. In diesem Fall erfolgt die Angemessenheitsprüfung auf Basis der Werte der Mietkategorie, in der sich die Alternativwohnung befindet. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass eine Wohnung in einer anderen Mietkategorie, obwohl sie gegebenenfalls teurer ist, letztendlich trotzdem angemessen sein kann. Generell gelten die Angemessenheitsgrenzen der Mietkategorie, in der sich die angebotene Wohnung befindet.



6 Ermittlung der Mietkategorien im Landkreis und der Stadt Hof

Der Landkreis und die Stadt Hof verfügen über keinen einheitlichen Wohnungsmarkt und weisen größere regionale Unterschiede auf, die sich in unterschiedlichen Mietniveaus niederschlagen können. Daher ist es notwendig, vor Ermittlung der Mieten regionale beziehungsweise strukturell homogene Untereinheiten zu bilden. Dabei ist es aus erhebungstechnischen Gründen (zum Beispiel zu geringes Wohnungsangebot in einzelnen Kommunen) nicht möglich, für jede Kommune eine separate Mietpreisübersicht zu erstellen. Deswegen werden für den Landkreis Hof Kommunen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu Mietkategorien zusammengefasst und für diese Mietwerte ermittelt.¹² Dabei müssen die Kommunen einer Mietkategorie nicht zwingend räumlich nebeneinanderliegen, sondern können sich über den Vergleichsraum Landkreis und Stadt Hof verteilen.

Die Gruppierung von Kommunen darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss methodisch ableitbar und begründet sein. Ziel ist es, die Gruppierung der Kommunen des Landkreises so durchzuführen, dass innerhalb der jeweiligen Mietkategorie die Kommunen möglichst ähnliche Merkmalsausprägungen aufweisen, sich aber gleichzeitig möglichst stark von anderen Mietkategorien unterscheiden. Bei der Ermittlung der Mietkategorien kann es durchaus vorkommen, dass bezogen auf einzelne Merkmale, wie zum Beispiel die Einwohnerzahl, Unterschiede zwischen einzelnen Kommunen bestehen, diese sich aber bei einer Gesamtbetrachtung in Bezug auf ihre Struktur und Situation am Wohnungsmarkt trotzdem stark ähneln und daher einer gemeinsamen Mietkategorie zugeordnet werden können.

Um sicherzustellen, dass die Zuordnungen der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien frei von subjektiven Einschätzungen vorgenommen werden, erfolgt die Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Wohnungsmarktstrukturen mittels des wissenschaftlich anerkannten und gebräuchlichen Verfahrens einer multivariaten Clusteranalyse. Die durchgeführte Clusteranalyse berücksichtigt verschiedene wohnungsmarktrelevante Strukturindikatoren, die alle einen Einfluss auf das örtliche Mietpreisniveau ausüben (im Detail siehe Anlage 2).

- Ziel ist es, diejenigen Kommunen zu einer Mietkategorie zusammenzufassen, die sich in der **Kombination** der Indikatoren am wenigsten voneinander unterscheiden. Durch die Zusammenfassung wird eine ausreichend große und damit repräsentative Datenbasis ermöglicht.
- Die Clusteranalyse setzt alle Indikatoren aller Kommunen gleichzeitig und gleichwertig miteinander in Beziehung und prüft alle möglichen Kombinationen von Kommunen und der sich daraus ergebenden kombinierten Indikatorausprägungen.
- Dabei werden Kommunen zusammengefasst, die sich zwar in Bezug auf einzelne Indikatoren unterscheiden können, in der Gesamtbetrachtung aller Strukturindikatoren, die in den einzelnen Kommunen das Mietpreisgefüge beeinflussen, jedoch sehr gut zusammenpassen und somit ein ähnliches Mietniveau aufweisen.

Nicht zielführend ist eine Untergliederung des Landkreises und der Stadt Hof allein auf Basis der regionalen Gliederung durch das Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Differenzierung wird den Unterschieden auf den örtlichen Wohnungsmärkten nicht gerecht. Denn dort werden Kommunen erst ab einer Mindesteinwohnerzahl von 10.000 einzeln ausgewertet. Kleinere Kommunen werden in Mietenstufen

1998).

¹² Siehe § 558c BGB oder auch BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R: "Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es - insbesondere im ländlichen Raum - geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, während in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleine Vergleichsgebiete, die kommunalrechtlich keine selbstständigen Einheiten darstellen, geboten sein kann".

Diese Vorgehensweise hat Analyse & Konzepte zum Beispiel bereits bei einer Untersuchung zum AfWoG Schleswig-Holstein angewendet, sie ist dort gerichtlich anerkannt worden (AfWoG Schleswig-Holstein, Ermittlung von Vergleichsmieten im frei finanzierten Wohnungsbestand, Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein,



zusammengefasst und zwar vollkommen unabhängig sowohl von den Marktverhältnissen als auch von den räumlichen Verbindungen. Die ermittelten Werte für die kleineren Kommunen basieren somit auf Zusammenfassungen mit den schon weiter oben dargestellten Nachteilen der Nivellierung unterschiedlicher Mietniveaus.

Die Mietkategorisierung berücksichtigt deshalb ergänzend zur Wohngeldeinstufung weitere Indikatoren, die in Kapitel 6.2 erläutert werden.

6.1 Verkehrstechnische Erreichbarkeit

Die Prüfung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der einzelnen Kommunen soll einerseits belegen, dass das gesamte Kreisgebiet als ein Vergleichsraum betrachtet werden kann. Andererseits fließt sie als ein Merkmal in die Clusteranalyse mit ein, damit möglichst homogene Clusterstrukturen gebildet werden.

Die Qualität der verkehrstechnischen Anbindung wird in der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen überprüft. Die staatliche Landesplanung fasst diese im Zentralen-Orte-System zusammen, in dem unter anderem nach Mittel- und Oberzentren unterschieden wird. Je höher eine Kommune in diesem System eingestuft ist, umso höherwertige Versorgungseinrichtungen stehen dort zur Verfügung.

Da sich die Bewohner zur Befriedigung ihrer Bedarfe nicht an den administrativen Grenzen eines Landkreises orientieren, wurden auch Zentren außerhalb des Landkreises Hof berücksichtigt. Innerhalb des Landkreises liegen die Mittelzentren Naila und Münchberg, sowie das vom Landkreis umschlossene Oberzentrum Hof. Zusätzlich sind die außerhalb des Landkreises liegenden Zentren Selb, Oelsnitz, Plauen, Kulmbach, Kronach und Bazreuth überprüft worden. Die Analyse der Fahrzeiten hat ergeben, dass die Mittelzentren Selb, Oelsnitz, Kulmbach und Kronach jedoch nicht relevant sind.

In Tabelle 3 ist die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren mit dem öffentlichen Personennahverkehr je Kommune in Fahrminuten dargestellt. Die Analyse ergibt, dass jede Kommune ihr nächstgelegenes Oberoder Mittelzentrum innerhalb maximal von 38 Minuten mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichen kann. Somit ist festzustellen, dass die verkehrstechnische Erreichbarkeit - bezogen auf die zentralörtliche Versorgung - im Wesentlichen gleichwertig ist und das Kreisgebiet einen einzigen Vergleichsraum bilden kann.



Kommune	Referenzpunkt	Naila	Münchberg	Hof	Minimum
Markt Bad Steben	Bahnhof	12	67	44	12
Berg	Berg (Oberfranken) Schule	22	97	31	22
Döhlau	Rathaus	57	48	25	25
VG Feilitzsch	Feilitzsch, Bahnhof	44	36	7	7
Geroldsgrün	Geroldsgrün, Ort	25	107	66	25
Stadt Helmbrechts	Bahnhof	24	14	43	14
Köditz	Bahnhof	17	34	10	10
Konradsreuth	Marktplatz	75	69	25	25
VG Lichtenberg	Lichtenberg, Nailaer Straße	9	66	49	9
Stadt Münchberg	Bahnhof	51	0	18	0
Stadt Naila	Bahnhof	0	56	31	0
Markt Oberkotzau	Bahnhof	33	18	6	6
Regnitzlosau	Draisendorf	104	52	38	38
Stadt Rehau	Bahnhof	62	43	14	14
VG Schauenstein	Schauenstein, Feuerwehrhaus	15	24	30	15
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	Rathaus	48	15	21	15
Stadt Schwarzenbach am Wald	Marktplatz	15	79	49	15
Stadt Selbitz	Bahnhof	4	32	22	4
VG Sparneck	Sparneck, Mühlteichplatz	78	13	39	13
Markt Stammbach	Bahnhof	70	7	28	7
Markt Zell im Fichtelgebirge	Zell, Bahnhofstraße	75	12	46	12

^{*} Verbindung in Fahrminuten, erhoben für Fahrten am 17.06.2016 zwischen 07:00 und 12:00 Uhr laut Fahrplanauskunft auf www.bahn.de

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016





6.2 Indikatoren

Um den regionalen Aspekten des Wohnungsmarktes besser gerecht zu werden, hat Analyse & Konzepte eine Vielzahl von Indikatoren untersucht, zu denen empirisch valide Daten vorliegen und die einen wesentlichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt und seine Mieten ausüben.

Hierzu wurde ein Verfahren entwickelt, das insbesondere die Einflussfaktoren berücksichtigt, die objektiv die Höhe der Mieten beeinflussen. Dies sind überwiegend Indikatoren, die (neben dem Bodenpreis als Attraktivitätsmaßstab) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Gebäudestruktur beschreiben. Darüber hinaus wird die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre berücksichtigt, um so die Wohnungsmarktnachfrage beurteilen zu können.

Für die Definition von Mietkategorien (Zusammenfassung von Kommunen mit vergleichbaren Strukturen) werden nur amtliche Indikatoren berücksichtigt, sodass deren Herkunft und Datenqualität den methodischen Ansprüchen an Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit gerecht werden. Ausnahmen bilden hierbei die Indikatoren Entfernung Oberzentrum und ÖPNV-Anbindung. Die ermittelten Fahrminuten wurden mittels Google Routenplaner und der Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn erhoben.

Die Indikatoren im Einzelnen (siehe auch Tabelle 4):

- Die **Bevölkerungsentwicklung** ist ein direkter Indikator für die Dynamik auf dem Wohnungsmarkt und die Nachfrage nach Wohnraum.
- Der Wohnungsmarkt einer Kommune wird durch die Bevölkerungsdichte beeinflusst: Der Indikator trennt ländliche von eher städtisch geprägten Gemeinden. Die Dichte wird hier auf der Basis der Siedlungs- und Verkehrsfläche berechnet.
- Der Anteil an Mehrfamilienhäusern (Geschosswohnungsbau) gibt Auskunft über die Siedlungsstruktur einer Kommune, die im Zusammenhang mit der Attraktivität und der Gebäudestruktur einer Kommune steht. Je höher dieser Anteil ist, desto höher ist die Verdichtung.
- Der Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen bildet einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen, das zur näherungsweisen Bestimmung der Mietkaufkraft dient. In Kommunen mit höheren Mieten ist in der Regel auch ein höheres durchschnittliches Einkommen festzustellen.
- Die Schaffung von zusätzlichem und neuem Wohnraum und damit auch eine Steigerung der Attraktivität wird abgebildet durch die durchschnittliche **Neubautätigkeit** in einer Kommune.
- Der Bodenpreis ist ein Indikator, der die regionale Attraktivität einer Kommune berücksichtigt.
 Grundannahme dieses Merkmals ist, dass attraktive Flächen mit hohen Bodenpreisen zu höheren Mietpreisen vermietet werden.
- Die **Entfernung** zum nächsten **Oberzentrum** (durchschnittliche Fahrdauer mit dem PKW in Minuten) bildet einen Indikator für die Beeinflussung des Wohnungsmarktes durch die Nähe zu der Stadt Hof. Eine zeitliche Nähe zum nächsten Oberzentrum übt einen wesentlichen Einfluss auf den regionalen Wohnungsmarkt aus.
- Der Indikator ÖPNV-Anbindung misst die Entfernung (zweitschnellste Verbindung in Minuten am Vormittag laut Auskunft der Deutschen Bahn) einer Kommune zum jeweils nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum mit dem öffentlichen Nahverkehr.



Tab. 4 Indikatorenkatalog und Datenquellen				
Indikator	Datenquelle			
Bevölkerungsentwicklung	Bevölkerungsentwicklung auf Kommunenebene 2011-2014 ¹			
Bevölkerungsdichte	Einwohner pro Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche 2014 ¹			
Siedlungsstruktur	Anteil der Mehrfamilienhäuser (3 und mehr Wohneinheiten) 2014 ¹			
Pro-Kopf-Einkommen	Gesamtbetrag der Einkünfte pro Steuerpflichtigen 2010 ¹			
Neubautätigkeit	Durchschnittliche Fertigstellung neuer Wohnungen 2010-2014 ¹			
Bodenpreis	Durchschnittlicher Bodenrichtwert der Kommune 2014 ²			
Entfernung Oberzentrum	Entfernung zum nächsten Oberzentrum in Autominuten ³			
ÖPNV-Anbindung	schnellste ÖPNV-Verbindung zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum 2016 ⁴			

¹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016



Die gewählten Indikatoren dienen lediglich zur Differenzierung des Kreisgebietes, haben aber keinen direkten Einfluss auf die Höhe der ermittelten Brutto-Kaltmieten als Richtwerte für die Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft.

6.3 Ergebnis der Clusteranalyse

Die Tabelle 5 gibt die Zuordnung der Kommunen zu den definierten Mietkategorien wieder. Die Berechnungen haben für den Landkreis Hof zwei Mietkategorien als bestmögliche Gliederung ergeben. Die kreisfreie Stadt Hof ist in den Berechnungen zur Mietkategoriesierung nicht berücksichtigt worden. Sie wird ohne berechnungsgrundlage als eigenständige Mietkategorie betrachtet. Alle Ausführungen und Erläuterungen zur Clusteranalyse beziehen sich ausschließlich auf das Gebiet des Landkreises Hof.

Nachfolgend werden die Eigenschaften der Mietkategorien in Bezug auf die wichtigsten Ausprägungen der Indikatoren beschrieben und charakterisiert. Die Zuordnung der Kommunen zu den einzelnen Mietkategorien basiert allein auf den Ergebnissen der Clusteranalyse. Innerhalb einer Mietkategorie kann es zwischen einzelnen Kommunen zu Abweichungen der Indikatorausprägungen kommen. Die Kommunen sind jedoch bei einer Gesamtbetrachtung aller Indikatoren, bezogen auf ihre Situation am Wohnungsmarkt, strukturell vergleichbar (siehe Anlage 2).

Die aufgrund der Clusteranalyse definierte **Mietkategorie I** wird gebildet durch die Städte Münchberg, Naila, Rehau, die Märkte Bad Steben, Oberkotzau, den Gemeinden Döhlau, Köditz, Konradsreuth, Regnitzlosau und der Verwaltungsgemeinschaft Feilitzsch. Diese Mietkategorie ist gekennzeichnet durch eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, Siedlungsstruktur (Anteil von Mehrfamilienhäusern), Pro-Kopf-Einkommen und Bodenpreisen.

Die **Mietkategorie II** besteht aus den Städten Helmbrechts, Schwarzenbach am Wald, Schwarzenbach an der Saale, Selbitz, den Märkten Stammbach und Zell im Fichtelgebirge, den Gemeinden Berg und Geroldsgrün und den Verwaltungsgemeinschaften Lichtenberg, Schauenstein und Sparneck. Diese Mietkategorie ist eher ländlich geprägt. Im Gegensatz zur Mietkategorie I liegen Indikatoren Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur, Pro-Kopf-Einkommen und die Bodenpreise unterhalb des Kreisdurchschnittes, während die Entfernung zur Stadt Hof überdurchschnittlich ausfällt.

² Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Hof

³ Google Maps Routenplaner

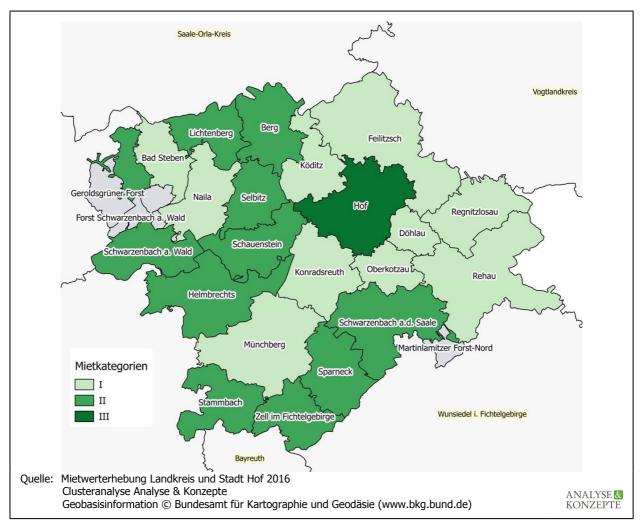
⁴ www.bahn.de, erhoben für Fahrten am 17.06.2016



	Markt Bad Steben	
	Markt Dau Steben	
	Döhlau	
	VG Feilitzsch	
	Köditz	
-	Konradsreuth	
I	Stadt Münchberg	
	Stadt Naila	
	Markt Oberkotzau	
	Regnitzlosau	
	Stadt Rehau	
	Berg	
	Geroldsgrün	
	Stadt Helmbrechts	
	VG Lichtenberg	
	VG Schauenstein	
II	Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	
	Stadt Schwarzenbach am Wald	
	Stadt Selbitz	
	VG Sparneck	
	Markt Stammbach	
	Markt Zell im Fichtelgebirge	
III	Stadt Hof	



Karte 1 Clusteranalyse: Mietkategorien im Landkreis und Stadt Hof





7 Grundgesamtheit und Datenbasis des Wohnungsbestands

Des Weiteren ist die Grundgesamtheit der einzubeziehenden Wohnungen sowie die erforderliche Stichprobengröße - bereinigt um verzerrende Extremwerte - zu ermitteln, um so die Repräsentativität des Datensatzes zu bestimmen.

Wählt man, wie oben dargestellt, den Ansatz, das untere Marktsegment über den Mietpreis abzubilden, so ist der gesamte relevante Mietmarkt abzubilden.

7.1 Grundgesamtheit

Die Aufgabe, den gesamten Markt abzubilden, bedeutet nicht, alle Wohnungen berücksichtigen zu müssen, denn in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 hat das Bundessozialgericht dies auf den "in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestand" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R) beschränkt, ohne diesen jedoch genauer zu definieren. Entscheidend ist, dass nur auf Mietwohnungen abzustellen ist. Darüber hinaus kann die Rechtsprechung - analog zum Mietspiegel - dahin gehend interpretiert werden, dass nur Mieten berücksichtigt werden, die prinzipiell für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind. Zusätzlich sind Wohnungen, die Zugangsbeschränkungen der sozialen Wohnraumförderung unterliegen, zu berücksichtigen, da diese ja gerade auch für Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen. Dementsprechend werden Mieten, die mit persönlichen Beziehungen oder mit weiteren Leistungen gekoppelt sind, nicht berücksichtigt. Hierzu gehören folgende Wohnungen:

- Wohnungen mit Freundschaftsmieten (Vermietung zu reduzierten Mieten an Angehörige oder nähere Verwandte),
- mietpreisreduzierte Werkswohnungen,
- Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen,
- gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen (mit Gewerbemietvertrag),
- möblierte Wohnungen,
- Ferienwohnungen.

Solche Mietverhältnisse wurden durch entsprechende Filterfragen bei der Mietwerterhebung im Landkreis und der Stadt Hof ausgeschlossen. Die Ausfilterung dieser Bestände kann erst im Rahmen der Erhebung stattfinden, da entsprechende Merkmale nicht zentral erfasst sind.

Die Abschätzung der Anzahl relevanter beziehungsweise nicht relevanter Wohnungen ist mithilfe der amtlichen Statistik¹³ schwierig. Der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsbestand kann wie folgt abgeschätzt werden:

- Der Landkreis und die Stadt Hof verfügen über rund 40.100 Wohngebäude, davon entfallen auf den Geschosswohnungsbau rund 6.700 Wohngebäude.
- Laut Zensus 2011 sind rund 33.200 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei), hierunter befinden sich auch Werkswohnungen und Wohnungen, die zu Freundschaftsmieten und/oder Sonderkonditionen vermietet werden.

Des Weiteren hat das Bundessozialgericht festgelegt, dass Wohnungen des untersten Standards nicht zu berücksichtigen sind, weil Hilfebedürftige bei der Wohnungssuche im Sinne der Existenzsicherung grundsätzlich nicht auf solche Substandardwohnungen verwiesen werden können (BSG, Urteil vom



19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Entsprechend wurden im Rahmen der Erhebungen beziehungsweise Auswertungen nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt, die vermieterseitig zumindest über die Merkmale "Bad" **und** "Sammelheizung" verfügen. Wohnungen, die diesem Niveau nicht genügen, blieben unberücksichtigt.

In der amtlichen Statistik ist das Merkmal einer Substandardwohnung letztmalig mit der Gebäude- und Wohnungszählung aufgenommen und seitdem nicht mehr aktualisiert worden. Entsprechend können hierfür keine konkreten Angaben für den Landkreis und die Stadt Hof gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der in Betracht zu ziehende Mietwohnungsmarkt mehrere Prozentpunkte niedriger liegt, als die oben abgeleiteten 33.200 Wohnungen.

7.2 Erhebung von Bestandsmieten

Für die Grundgesamtheit gilt es anhand der Mietwerterhebung eine repräsentative Datenbasis zu ermitteln. Die Mietwerterhebung für den Landkreis und die Stadt Hof basiert auf einer umfangreichen Vermieterbefragung. Um die Mieten im Kreisgebiet umfassend abbilden zu können, wurden die Erhebungen in einem dreistufigen Verfahren durchgeführt:

1. Stufe

Im ersten Schritt wurden von Analyse & Konzepte die größeren Vermieter und Verwalter identifiziert, die in der Lage sind, eine große Zahl an Mietwerten elektronisch zu übermitteln, da sie über eine professionelle Wohnungsverwaltung verfügen. Diese Vermieter wurden vom Landkreis und der Stadt Hof angeschrieben und anschließend von Analyse & Konzepte gebeten, die für die Erhebung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen intensiver telefonischer Kontakte mit den Geschäftsführungen konnten insbesondere die großen Wohnungsunternehmen für eine Mitwirkung an der Mietwerterhebung gewonnen werden.

2. Stufe

Um einen möglichst umfassenden Überblick über das örtliche Mietniveau zu erlangen, war es notwendig, auch die Mieten kleinerer Vermieter in der Erhebung zu berücksichtigen, die nicht auf eine elektronische Datenverarbeitung und professionelle Wohnungsverwaltungssoftware zurückgreifen können. Diese wurden schriftlich befragt.

Für die Befragung der kleinen Vermieter wurden Adressdaten vom Abfallzweckverband des Landkreises Hof und aus Grundsteuerdaten der Stadt zur Verfügung gestellt. Aus diesen wurden vorab diejenigen Adressen herausgefiltert, für die von den größeren Vermietern und Verwaltern Mietdaten bereits zur Verfügung gestellt wurden (siehe 1. Stufe). Insgesamt wurden rund 5.200 kleinere Vermieter zufällig ausgewählt, angeschrieben und um eine freiwillige Teilnahme an der Befragung gebeten.

Im Rahmen der Erhebung erhielten die Vermieter und Verwalter ein Informationsanschreiben sowie entsprechende Erhebungsbögen (siehe Anlage 4).

Mit der Mietwerterhebung wurden sowohl von den kleinen als auch von den großen Vermietern folgende Daten erhoben:

- Datum des Mietvertragsbeginns,
- Datum der letzten Mietänderung,
- Wohnungsgröße,
- · Netto-Kaltmiete,



KONZEPTE

Kalte Betriebskosten (Vorauszahlungsbetrag),

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

- Enthalten die kalten Betriebskosten Wasserkosten?,
- Heiz- und Warmwasserkosten (Vorauszahlungsbetrag),
- Beinhalten die Heizkosten die Kosten zur Erzeugung von Warmwasser?

3. Stufe

Die Erhebung wurde durch Mieten aus dem SGB II-Datensatz des Jobcenters ergänzt. Dieser Datensatz wurde bereinigt um Wohnungen mit unvollständigen Angaben, Eigentumswohnungen und Wohnungen, die bereits mit der 1. oder 2. Stufe erfasst worden sind.

Die von Analyse & Konzepte durchgeführte Datenerhebung fand im Landkreis und der Stadt Hof von Juli 2016 bis Oktober 2016 statt. Die Mietdaten wurden unabhängig vom Erhebungsdatum jeweils zum Stichtag 01.06.2016 erhoben. Die stichtagsbezogene Befragung ermöglicht im Sinne einer systematischen Erhebung, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes vergleichbar erhoben werden.

Im Ergebnis umfasst die Mietwerterhebung für den Landkreis und die Stadt Hof 9.835 erhobene Mietwerte (vergleiche Tabelle 6).

	> 50 bis ≤ 65 m ² 673	> 65 bis ≤ 75 m ² 463	gsgröße > 75 bis ≤ 90 m² 358	> 90 m ²	nicht zuzuordnen 45	Summe 2.392
m ² :	≤ 65 m ² 673	≤ 75 m ² 463	≤ 90 m ²	215	zuzuordnen 45	
						2.392
361	256					
	356	187	243	98	13	1.268
894	1.584	815	1.287	536	65	5.247
126	156	86	148	180	215	928
005	2.769	1.551	2.036	1.029	338	9.835
	126	126 156	126 156 86	126 156 86 148	126 156 86 148 180	126 156 86 148 180 215

Hinsichtlich der Repräsentativität des Datensatzes hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2008 festgestellt, dass dies dann der Fall ist, "wenn die Datenbasis auf mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht" (BSG, Urteil vom 18.06.2008 - B 14/7b AS 44/06 R). Für den Landkreis und die Stadt Hof bedeutet dies, dass mindestens 3.320 Mietwerte hätten erhoben werden müssen. Diesem Konzept liegen 9.835 Datensätze zu Bestandsmieten und 516 Angebotsmieten (vergleiche Kapitel 7.4) - also insgesamt 10.351 Mieten zugrunde. Damit kann von einer sehr guten, umfangreichen und repräsentativen Datenbasis gesprochen werden.

Von den 9.835 Bestandsmieten konnten 7.967 Mieten verwendet werden. Nicht relevante Angaben wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen oder anhand von Filterfragen (siehe Kapitel 7.1) ausgesondert.

Dieser bereinigte Datensatz liegt den folgenden Auswertungen zugrunde und kann für weitere Analysen im Rahmen gerichtlicher Verfahren herangezogen werden.



7.3 Extremwertkappung

Sämtliche erhobenen Daten wurden in einer Datenbank zusammengefasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörte unter anderem:

- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien und Wohnungsgrößenklassen.

Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde für jedes Tabellenfeld eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich deutlich von anderen Werten eines Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertungen einbezogen werden sollen ("Ausreißer"). Die Eliminierung von Extremwerten erhöht die Robustheit der Auswertungen, da einzelne sehr hohe oder sehr niedrige Mietwerte die Mittelwerte verzerren können.

Für die Frage, wann es sich bei einem Mietwert um einen Extremwert handelt, gibt es keine allgemeingültige Antwort beziehungsweise Definition. In den aktuellen Hinweisen der Bundesregierung zur Erstellung von Mietspiegeln wird folgende Anforderung an eine Extremwertkappung gestellt:

Beim qualifizierten Mietspiegel ist auf eine statistisch fundierte Eliminierung von Ausreißern zu achten. Die Eliminierung darf nicht auf Basis willkürlicher Festlegungen, zum Beispiel durch den Arbeitskreis Mietspiegel, erfolgen.¹⁴

Neben den bereits bei der Befragung verwendeten Filterfragen, die außergewöhnliche Mietverhältnisse identifizierten (siehe Kapitel 7.1), setzte Analyse & Konzepte diesen Anspruch mithilfe eines Intervalls zur Extremwertbereinigung um.

Bei allen Mietwerterhebungen werden standardmäßig alle Werte aussortiert, die außerhalb des Bereichs um den Mittelwert herum liegen, der durch die um den Faktor 1,96 multiplizierte Standardabweichung definiert ist. Dieses Vorgehen wurde in Anlehnung an die Verteilungsverhältnisse einer Normalverteilung gewählt, bei der sich in diesem Intervall 95 % aller Fälle befinden.

Werte außerhalb des Bereiches des 1,96-fachen der Standardabweichung werden in der Statistik als "Ausreißer" (Extremwerte) behandelt. Die jeweiligen feldbezogenen Kappungsgrenzen sind in der Anlage 1 für die einzelnen Tabellenfelder aufgeführt und grafisch dargestellt.

Nach Durchführung der Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 7.523 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 7).



Tab. 7 Ergebnisse der Extremwertkappung						
Alle erhobenen Bestandsmieten	9.835					
./. Ausschluss nicht relevanter Mietwerte	1.868					
Vollgültige Mietwerte	7.967					
./. Extremwertkappung	444					
Vollgültige Mietwerte	7.523					
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016		JALYSE & DNZEPTE				

Sämtliche 15 Tabellenfelder weisen mit 56 bis 1.456 Mietwerten Fallzahlen auf, die ausreichend sind, um den Anforderungen an die Fallzahlen für qualifizierte Mietspiegel zu genügen.

Tab. 8 Anzahl und Verteilung der relevanten Mietwerte								
Mint			Wohnun	gsgröße				
Miet- kategorie	≥ 25 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 90 m²	> 90 m²	Summe		
I	534	583	390	312	164	1.983		
11	256	279	135	194	56	920		
ш	747	1.456	756	1.181	480	4.620		
Summe 1.537 2.318 1.281 1.687 700								

7.4 Erfassung der Angebotsmieten

Neben den Bestandsmieten waren die Angebotsmieten zu erfassen, um das aktuelle Vermietungsgeschehen abzubilden und die abstrakte Verfügbarkeit prüfen zu können. Daher wurde im Rahmen der Untersuchung neben der Erhebung der Bestandsmieten auch eine Recherche der aktuellen Angebotsmieten vorgenommen.

Die Recherche der Angebotsmieten wurde im Zeitraum März 2016 bis August 2016 durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Quellen ausgewertet:

- Immobilienscout 24 (Internet-Immobiliensuchportal),
- Immonet (Internet-Immobiliensuchportal),
- Immowelt (Internet-Immobiliensuchportal),
- Örtliche Tagespresse, Anzeigenblätter,
- Internetseiten der großen Wohnungsanbieter im Landkreis und der Stadt Hof.

Sämtliche Daten wurden in einer Datenbank erfasst. Um die Daten nutzen und auswerten zu können, waren vorab einige Arbeitsschritte zur Erstellung einer einheitlichen Datenbasis notwendig. Dazu gehörten unter anderem:



- Zuordnung der Mieten zu den jeweiligen Mietkategorien,
- Umrechnung der ermittelten Mietdaten auf den einheitlichen Begriff der Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter,
- Bereinigung der Daten um Dubletten (Mehrfachinserate),
- Eliminierung von Extremwerten.

Während des Erhebungszeitraumes konnten insgesamt 516 Angebote ermittelt werden. Vor den weiteren Auswertungen der Quadratmetermieten wurde eine tabellenfeldbezogene Extremwertkappung auf Basis des Intervalls der 1,96-fachen Standardabweichung unter- und oberhalb des Mittelwerts über alle als relevant identifizierten Mieten vorgenommen. Nach Durchführung dieser Extremwertkappung standen für die Auswertung insgesamt 492 Mieten zur Verfügung (vergleiche Tabelle 9).

Tab. 9 Anzahl und Verteilung der Angebotsmieten								
Miet- kategorie	Wohnungsgröße							
	≥ 25 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 90 m²	> 90 m²	Summe		
I	28	37	27	41	19	152		
II	13	19	16	20	10	78		
ш	60	81	51	51	19	262		
Summe	101	137	94	112	48	492		

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE

Diese Anzahl liegt unter dem tatsächlichen Angebotsvolumen, da nicht alle Wohnungen über die oben genannten Medien vermarktet werden. Da man nicht erschienene Angebote nicht berechnen kann, soll dieses Phänomen an folgender Überschlagsrechnung verdeutlicht werden:

- In sechs Monaten wurden 492 verwertbare Angebote erfasst, was auf das Jahr hochgerechnet rund 980 wären.
- Im Landkreis und der Stadt Hof gibt es laut Zensus 2011 rund 33.200 zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen, die übliche Fluktuation (Zuzüge, Umzüge) liegt bei 8-10 % pro Jahr.
- Es werden also circa 2.660-3.320 Mietverhältnisse pro Jahr neu abgeschlossen, das veröffentlichte Angebot beträgt also nicht einmal die Hälfte.
- Laut Zensus 2011 beträgt der Leerstand rund 6.300 Wohnungen, die ebenfalls nicht vollständig als Mietangebote öffentlich vermarktet werden.

Für diese Diskrepanz gibt es eine Reihe von Ursachen: So wird ein Teil des Angebotes direkt vermarktet, ohne Anzeigen zu schalten. Zum Beispiel bieten Wohnungsgesellschaften ihre Wohnungen zuerst ihnen bekannten Interessenten an. Auch werden gleichartige Wohnungen von Wohnungsunternehmen nur einmal inseriert, obwohl mehrere Wohnungen zur Verfügung stehen. Auch vermitteln Mieter ihre Wohnung an Bekannte als Nachmieter weiter.

Im Ergebnis stellen die mittels der Auswertung von Anzeigen im Internet und in den Printmedien erhobenen Angebotsmieten nur eine Stichprobe des Gesamtmarktes dar, die die Preisstruktur des Angebotsmarktes jedoch sehr gut abbildet. Das heißt, auch wenn absolut betrachtet - bezogen auf die Anzahl der Fälle - scheinbar kein ausreichendes Angebot öffentlich vermarktet wird, zeigt die Betrachtung



des Anteils der tatsächlich verfügbaren Wohnungen (siehe Tabelle 21), wie hoch der Anteil des Angebotsmarktes ist, der zu den Richtwerten angemietet werden kann.

Weiterhin weicht das veröffentlichte Angebot - bezogen auf die Miethöhe - deutlich von den bei der Erhebung festgestellten realen Werten bei Mietvertragsabschlüssen der Neuvertragsmieten ab. Der Vergleich von Angebots- und Neuvertragsmieten zeigt (siehe Kapitel 8.2), dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten liegen. Das bedeutet, dass tatsächlich ein wesentlich größeres Wohnungsangebot unterhalb der Angemessenheitsrichtwerte respektive in Höhe der Richtwerte zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kommt.



8 Ableitung der Angemessenheitsgrenzen

In einem dritten Prüfschritt muss die "[...] angemessene Referenzmiete [...] mithin so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten" (BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09 R).

Entsprechend der Anforderungen des Bundessozialgerichts und der gesetzlichen Anforderungen (Rechtsgedanke des § 22c Absatz 1 Satz 3 SGB II) sind für die Ermittlung der Angemessenheitsrichtwerte sowohl Bestands- als auch Angebotsmieten heranzuziehen, um somit einerseits die bereits bestehende Wohnsituation von Bedarfsgemeinschaften und andererseits die erforderliche Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum richtig abzubilden. Hierbei sind der abstrakte Richtwert und die abstrakte Verfügbarkeit von Wohnraum zu überprüfen. Um sowohl zu niedrige Richtwerte - und damit ein zu geringes Wohnungsangebot - als auch zu hohe Richtwerte - und damit eine Fehlsubventionierung und Fehlsteuerung des Wohnungsmarktes - zu vermeiden, hat Analyse & Konzepte ein iteratives Verfahren entwickelt, mit dem der Richtwert nachfrageorientiert und passgenau abgeleitet wird.

8.1 Methodischer Ansatz zur Definition eines angemessenen Marktsegmentes

Da der Gesetzgeber keine Legaldefinition des "unteren Wohnungsmarktsegmentes" vorgenommen hat, sondern die Mieten über einen unbestimmten Rechtsbegriff (angemessen) regional definieren will, muss das untere Wohnungsmarktsegment aus den örtlichen Verhältnissen abgeleitet werden.

Diese Vorgehensweise erlaubt es, die Richtwerte den regionalen Besonderheiten differenziert anpassen zu können und so den Umfang des Wohnungsangebots dem benötigten Bedarf anzugleichen. Ziel ist es dabei, eine Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment sicherzustellen und eine räumliche Konzentration von Leistungsempfängern zu verhindern (soziale Segregation).

Dabei dürfen die Bedarfsgemeinschaften aber nicht als alleinige Nachfragergruppe nach preisgünstigem Wohnraum betrachtet werden. Vielmehr müssen auch konkurrierende Nachfragergruppen, die auf den gleichen preiswerten Wohnraum angewiesen sind, berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere

- · Wohngeldempfänger,
- Geringverdiener ohne Leistungsbezug,
- Empfänger von BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe.

Die Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment darf nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdienern ohne Leistungsbezug, führen.

Zur Festlegung des angemessenen Marktsegmentes geht Analyse & Konzepte so vor, dass zunächst für das Untersuchungsgebiet der konkrete Umfang der gesamten Nachfragergruppen nach preiswertem Wohnraum ermittelt wird (siehe Tabelle 10a und 10b).



Tab. 10a Nachfragergruppen im unteren Marktsegment für den Landkreis Hof (gerundet)						
Haushalte mit	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und größer	Insgesamt
Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ¹	950	400	170	100	100	1.720
Wohngeldempfänger-Haushalte ²	140	30	30	30	60	290
Empfänger nach SGB XII ²	250	120	70	20	20	480
Geringverdiener ohne Leistungsbezug ³	3.670	1.460	640	440	530	6.740
Leistungsempfänger AsylbLG ²	_ 5	_ 5	_ 5	_ 5	_ 5	10
Summe der Nachfrager im unteren Marktsegment	5.010	2.010	910	590	710	9.240
Haushalte insgesamt ⁴	14.860	15.550	7.530	5.080	2.440	45.460
Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment	34%	13%	12%	12%	29%	20%

 $^{^{1}}$ Bundesagentur für Arbeit (Stand: August 2016); einschließlich Asylberechtigte im SGB II-Bereich.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & Konzepte

² Landkreis Hof (Stand: 01.12.2016).

³ Bundesagentur für Arbeit, Statistik Dezember 2015.

⁴ Zensus 2011.

 $^{^{\}rm 5}$ Insgesamt weniger als 10 Fälle, daher keine Ausweisung nach Haushaltsgröße.



Tab. 10b Nachfragergruppen im unteren Marktsegment für die Stadt Hof (gerundet)						
Haushalte mit	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und größer	Insgesamt
Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ¹	1.350	530	260	170	130	2.440
Wohngeldempfänger-Haushalte ²	130	20	10	30	20	210
Empfänger nach SGB XII ²	450	180	50	10	10	700
Geringverdiener ohne Leistungsbezug ³	1.820	690	340	250	190	3.290
Leistungsempfänger AsylbLG ²	30	10	10	10	10	70
Summe der Nachfrager im unteren Marktsegment	3.780	1.430	670	470	360	6.710
Haushalte insgesamt ⁴	10.670	7.650	2.770	1.740	750	23.580
Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment	35%	19%	24%	27%	48%	28%

 $^{^{1}}$ Bundesagentur für Arbeit (Stand: August 2016); einschließlich Asylberechtigte im SGB II-Bereich.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016



² Stadt Hof (Stand: 01.12.2016).

 $^{^{\}rm 3}$ Bundesagentur für Arbeit, Statistik Dezember 2015.

⁴ Zensus 2011.



Dieses Nachfragevolumen wird nun dem Angebot gegenübergestellt: Wenn der ermittelte Umfang der Nachfragergruppe zum Beispiel 40 % der Haushalte beträgt, sollten entsprechend die preisgünstigsten 40 % des lokalen Wohnungsbestandes auch für diese Gruppe zur Verfügung stehen. Diese Abgrenzung über die Miethöhe erfolgt dergestalt, dass die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Quadratmetermietwerte (Bestandsmieten) aufsteigend sortiert werden und dann die Grenze bei dem Wert (Miethöhe) gezogen wird, unterhalb dessen 40 % des Wohnungsbestandes liegen (siehe Abbildung 1). Hierbei werden nur relevante Mietwerte berücksichtigt. Nicht relevante Wohnungsbestände, wie beispielsweise Substandardwohnungen oder Freundschaftsmieten, wurden bereits ausgeschlossen (siehe Kapitel 7.1).

Die quantitative Bestimmung und Abgrenzung des Segments für die geringverdienenden Nachfragergruppen erfolgt für jede Haushaltsgrößenklasse separat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil der Nachfrager (SGB II und SGB XII) nicht in allen Haushaltsgrößenklassen gleich ist, sondern sich die Bedarfsgemeinschaften insbesondere auf 1- und 2-Personen-Haushalte konzentrieren.

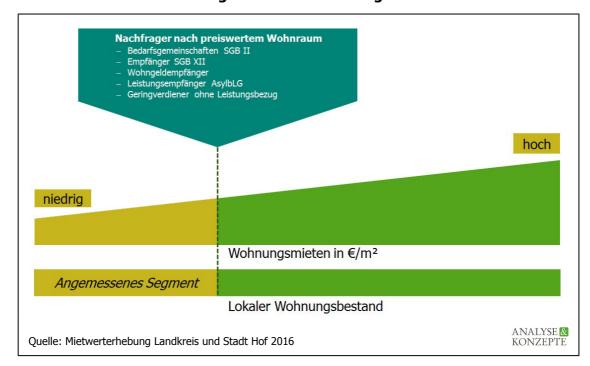


Abb. 1 Definition des angemessenen Marktsegmentes

Diese Abgrenzung ist jedoch eine vorläufige, denn sie erfolgt unter der Annahme, dass sich alle Haushalte bei ihrer Wohnungswahl an den Wohnungsgrößenvorgaben des geförderten Wohnungsbaus orientieren.¹⁵ Deshalb können die berechneten Anteile der Nachfrager (vergleiche 'Anteil Nachfrager' in Tabelle 10) nicht ohne weitere Prüfung als ausreichend zur Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angewandt werden. Diese Prüfung erfolgt mit einem iterativen Verfahren, in dem der Anteil der verfügbaren Wohnungen auf dem Angebotsmarkt berücksichtigt wird.

¹⁵ Unberücksichtigt bleibt die aufgrund der Produkttheorie mögliche Variante, sowohl größere als auch kleinere Wohnungen mit der angemessenen Brutto-Kaltmiete anzumieten.



8.2 Iteratives Verfahren

Bei der Ableitung der Angemessenheitsgrenzen muss berücksichtigt werden, dass einerseits ein den Bedarf deckender Wohnraum zur Verfügung steht, der sowohl für Bedarfsgemeinschaften als auch andere Nachfragergruppen, wie etwa Geringverdiener ohne Transferbezug, ausreichend sein muss. Andererseits ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der von den Gerichten entwickelten Produkttheorie (angemessene Wohnfläche multipliziert mit der angemessenen Brutto-Kaltmiete in ϵ/m^2) die Angemessenheitsrichtwerte sich nicht negativ (preissteigernd) auf den gesamten Wohnungsmarkt auswirken dürfen.

Um den Wohnungsmarkt durch die Höhe der Transferzahlungen so gering wie möglich zu beeinflussen, gleichzeitig aber auch ein ausreichendes Wohnungsangebot für die Leistungsempfänger zu gewährleisten, wurde der Umfang des zur Verfügung stehenden Wohnungsangebotes an die Nachfrage der Leistungsempfänger im unteren Wohnungsmarktsegment angepasst. Mit einem iterativen Verfahren können die Ungleichverteilungen zwischen Haushaltsgrößen und Wohnungsgrößen ausgeglichen werden, wenn zum Beispiel dem hohen Anteil an 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften ein proportional kleinerer Anteil an Wohnungen bis 50 m² gegenübersteht. Auch können Besonderheiten der Anbieterstruktur oder Aspekte der sozialen Segregation berücksichtigt werden.

Ausgangspunkt des iterativen Verfahrens ist die in Kapitel 8.1 ermittelte Nachfrage nach preiswertem Wohnraum bezogen auf die jeweilige Haushaltsgröße. Dem gegenüber steht das relevante Wohnungsangebot bezogen auf die jeweilige angemessene Wohnungsgröße. Für das Wohnungsangebot können drei unterschiedliche Mietpreise bestimmt werden, und zwar die Bestandsmieten, die Neuvertragsmieten (= real abgeschlossene Bestandsmieten, die bis zu neun Monate vor dem Erhebungsstichtag, hier der Zeitraum vom September 2015 bis Juni 2016, abgeschlossen wurden) und die Angebotsmieten, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Zwischen diesen Mieten bestehen deutliche Unterschiede (siehe Tabelle 11). In fast allen Fällen liegen die Neuvertragsmieten unterhalb der Angebotsmieten. Die Gründe hierfür sind, dass:

- Sozialwohnungen zumeist nicht inseriert werden (und somit bei den Angebotsmieten nur in kleinen Anteilen berücksichtigt werden),
- günstige und interessante Wohnungen von den Wohnungsunternehmen über Interessentenlisten vermarktet werden,
- nicht jede günstige Wohnung eigenständig vermarktet wird,
- teure Wohnungen wesentlich intensiver vermarktet werden.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass der Umfang der Angebotsmieten in der Regel durch Wohnungsbestände, die nicht direkt vermarktet werden, die aber dennoch in der überwiegenden Zahl der Fälle anmietbar sind, erweitert werden müsste.

Die Tabelle 11 macht die preislichen Unterschiede zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten deutlich.



Tab. 11	Beispiel: Mietenvergleich für Wohnungen ≥ 25 bis ≤ 50 m² (Median in €/m², Netto-Kaltmiete)						
Mietkategorie		Neuvertragsmiete	Angebotsmiete				
I		4,20	5,19				
II		3,67	4,88				
ш		4,34	5,20				
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016							

Aus den Differenzen zwischen Neuvertrags- und Angebotsmieten lässt sich keine Beurteilung des verfügbaren Angebotes ableiten.

Bedeutender bei der Ableitung von Angemessenheitsgrenzen ist die Verfügbarkeit von entsprechendem Wohnraum für den Betrag der angemessenen Brutto-Kaltmiete nach der Produkttheorie. Hierfür wird ausgewertet, wie hoch der Anteil derjenigen Angebote ist, die zu dem ausgewiesenen Angemessenheitsrichtwert verfügbar sind.

Als ausreichend für "normale" Wohnungsmarktverhältnisse, also ohne zusätzliche und kurzfristige Nachfrageveränderungen, können hier Anteilswerte von 10 % bis 20 % der Angebotsmieten betrachtet werden.

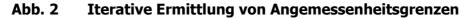
Zur Ableitung der Angemessenheitsgrenze (Quadratmetermiete) wird aus der Verteilung der Bestandsmieten ein Perzentil definiert, das die Ausgangssituation bestimmt. Dieser Anteil orientiert sich am Umfang dessen, was als theoretische Untergrenze bezüglich der Versorgung von Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum angesehen werden kann.

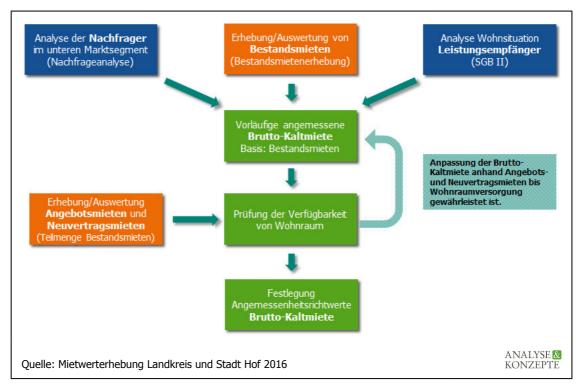
Ein Perzentil ist ein Lagemaß zur Beschreibung von Werteverteilungen: Das 30. Perzentil beschreibt zum Beispiel den Punkt in der Verteilung, bis zu dem 30 % aller Werte liegen, im vorliegenden Falle die untersten 30 % der Mieten pro Quadratmeter.

Sollten die Anteile der erfassten Wohnungsangebote, die zu den auf Basis der Bestandsmieten abgeleiteten Perzentilen in dem jeweiligen Wohnungsmarkt verfügbar sind, in den wesentlichen Gruppen (1- und 2-Personen-Bedarfsgemeinschaften) zu hoch oder zu niedrig liegen, werden solange erhöhte oder reduzierte Perzentile iterativ geprüft, bis die Angebotsanteile als ausreichend unter den aktuellen Marktbedingungen bewertet werden können.

Dieser Wert wird nochmals in Beziehung zu den Neuvertragsmieten gesetzt, da üblicherweise nur die Neuvertragsmieten die reale Wohnungsmarktsituation abbilden. Zudem erfolgt eine Überprüfung anhand der SGB II-Daten, in denen die aktuelle Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaften abgebildet ist. Um Fehlerbreiten zu verringern, werden letztendlich die Perzentile in 5er Schritten aufgerundet.







Im Ergebnis dieses iterativen Prozesses wurden für den Landkreis und die Stadt Hof folgende Perzentile bestimmt (vergleiche Tabelle 12):

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen				
Wohnfläche	≥ 25 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 90 m²	> 90 m²				
Mietkategorie I	35%	30%	40%	30	%				
Mietkategorie II	40%	35%	40%	25%	40%				
Mietkategorie III	:	30%	40%	30%	50%				
Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016 ANALYSE KONZEPT									



Die Ableitung der konkreten Richtwerte und der Nachweis eines ausreichenden Angebotes für diese Perzentile werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Die konkrete Verteilung aller Mieten, differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien, ist in sogenannten Histogrammen in der Anlage 1 umfänglich dargestellt.

8.3 Angemessenheitsrichtwerte

Wendet man die genannten Perzentilgrenzen auf die Bestandsmieten an, ergeben sich die in Tabelle 13 dargestellten Netto-Kaltmieten in €/m².

Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen > 90 m ²	
Wohnfläche	≥ 25 bis ≤ 50 m²	> 50 bis ≤ 65 m²	> 65 bis ≤ 75 m²	> 75 bis ≤ 90 m²		
Mietkategorie I	3,65	3,71	3,84	3,69	3,45	
Mietkategorie II	3,60	3,69	3,69	3,57	3,17	
Mietkategorie III	3,85	3,86	4,00	3,93	4,05	

Bei der Bewertung der Quadratmetermieten muss berücksichtigt werden, dass diese Werte jeweils bezogen auf die angemessene Wohnfläche ausgewiesen werden. Aufgrund der von den Sozialgerichten entwickelten Produkttheorie sind die solchermaßen berechneten Richtwerte vom Leistungsträger auch für kleinere Flächen zu übernehmen. In diesen Fällen steigt die vom Leistungsträger als angemessen zu übernehmende Quadratmetermiete.

Um die vom Bundessozialgericht präferierte Brutto-Kaltmiete ausweisen zu können (BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R), wurden im Rahmen der Erhebung die kalten Betriebskostenvorauszahlungen mit erhoben und mit den Betriebskostenvorauszahlungen der Leistungsempfänger abgeglichen. Für die weiteren Berechnungen wird entsprechend dieses Urteils des Bundessozialgerichts der Mittelwert (Median) aller Betriebskostenwerte differenziert nach Wohnungsgröße und Mietkategorie in Ansatz gebracht (siehe Tabelle 14).



Tab. 14 Übe	ersicht kalte Bet	triebskosten (M	edian, €/m²)		
Größenklasse	≤ 50 m²	50 ≤ 65 m²	65 ≤ 75 m²	75 ≤ 90 m²	> 90 m²
Mietkategorie I	1,33	1,16	1,12	1,16	1,14 ¹
Mietkategorie II	1,16	1,07	1,00	1,19	1,06
Mietkategorie III	1,60	1,46	1,38	1,34	1,26
Mittelwert Erhebung	1,54	1,43	1,34	1,33	1,20

¹ Aufgrund unplausibler Werte wird hier zugunsten der Bedarfsgemeinschaften der Median aus den SGB-II-Daten verwendet.

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE

Aus den Netto-Kaltmieten je Quadratmeter und den kalten Betriebskosten je Quadratmeter wird nun das Produkt durch Multiplikation mit der angemessenen Wohnfläche je Haushaltsgröße gebildet. Die Einzelwerte und Ergebnisse sind als zusammenfassende Übersicht in den Tabellen 15-17 dargestellt.



Tab. 15 Mietkategorie I: Bestandsmieten

(Markt Bad Steben, Döhlau, VG Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Stadt Münchberg, Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Regnitzlosau, Stadt Rehau)

		Netto-	Kalte Betriebs-			Max. Brutto-Kaltmiete in €		
Größe in m²	Personen- zahl	Kaltmiete in €/m²	kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt		
≥ 25 bis ≤ 50 m²	1	3,65	1,33	4,98	249,00	228,00		
> 50 bis ≤ 65 m²	2	3,71	1,16	4,87	316,55	299,65		
> 65 bis ≤ 75 m²	3	3,84	1,12	4,96	372,00	332,25		
> 75 bis ≤ 90 m²	4	3,69	1,16	4,85	436,50	408,60		
> 90 m ²	5	3,45	1,14	4,59	481,95	411,60		





Tab. 16 Mietkategorie II: Bestandsmieten

(Berg, Geroldsgrün, Stadt Helmbrechts, VG Lichtenberg, VG Schauenstein, Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Stadt Schwarzenbach am Wald, Stadt Selbitz, VG Sparneck, Markt Stammbach, Markt Zell im Fichtelgebirge)

		Netto-	Kalte Betriebs-		Max. B	rutto-Kaltmi	ete in €
Größe in m²	Personen- Kaltmiete in €/m²		kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt1	Alt2
≥ 25 bis ≤ 50 m ²) m ² 1		1,16	4,76	238,00	221,00	228,00
> 50 bis ≤ 65 m²	2 3,69		1,07	4,76	309,40	286,65	299,65
> 65 bis ≤ 75 m²	3	3,69	1,00	4,69	351,75	314,25	332,25
> 75 bis ≤ 90 m²	> 75 bis ≤ 90 m ² 4		1,19	4,76	428,40	386,10	408,60
> 90 m ² 5		3,17	1,06	4,23	444,15	399,00	411,60

Alt1 bezieht sich auf die Kommunen Berg; Geroldsgrün; Stadt Helmbrechts; VG Lichtenberg; VG Schauenstein; Stadt Schwarzenbach am Wald; Stadt Selbitz; VG Sparneck; Markt Stammbach; Markt Zell im Fichtelgebirge

Alt2 bezieht sich auf die Kommune Stadt Schwarzenbach a.d. Saale

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE

Tab. 17 Mietkategorie III: Bestandsmieten (Stadt Hof)

		Netto-	Kalte Betriebs-		Max. Brutte	o-Kaltmiete €
Größe in m²	Personen- zahl	Kaltmiete in €/m²	kosten in €/m² (Durchschnitt)	Brutto-Kaltmiete in €/m²	Neu MWE	Alt
≥ 25 bis ≤ 50 m ²	1	3,85	1,60	5,45	272,50	242,00
> 50 bis ≤ 65 m²	2	3,86	1,46	5,32	345,80	308,10
> 65 bis ≤ 75 m²	3	4,00	1,38	5,38	403,50	384,00
> 75 bis ≤ 90 m²	4	3,93	1,34	5,27	474,30	435,60
> 90 m ²	5	4,05	1,26	5,31	557,55	507,15

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE



Die Tabellen 18-20 beinhalten neben der Fallzahl und dem berechneten Netto-Kaltmietenwert für die jeweiligen Perzentilgrenzen - den Anteil der Angebotsmieten und der Neuvertragsmieten innerhalb der vorgesehenen Mietrichtwerte. Die Prozentzahl gibt an, wie groß der Anteil der angebotenen Wohnungen ist, deren Quadratmeterpreis unterhalb des aus der Bestandsmiete ermittelten Perzentilwerts liegt (siehe Tabellen 15 bis 17).

Hier lässt sich die Struktur der jeweiligen Mieten, bezogen auf den Quadratmeterpreis der Netto-Kaltmiete, ablesen.



Tab. 18 Mietkategorie I: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten

(Markt Bad Steben, Döhlau, VG Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Stadt Münchberg, Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Regnitzlosau, Stadt Rehau)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten	Angebotsmieten						
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle				
≥ 25 bis ≤ 50 m²	3,65	4,01	28%	4,94	0%	28				
> 50 bis ≤ 65 m²	3,71	4,07	3%	4,28	5%	37				
> 65 bis ≤ 75 m²	3,84	4,10	15%	4,44	11%	27				
> 75 bis ≤ 90 m²	3,69	3,99	0%	4,17	10%	41				
> 90 m²	3,45	3,69	20%	3,78	5%	19				

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016



Tab. 19 Mietkategorie II: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten

(Berg, Geroldsgrün, Stadt Helmbrechts, VG Lichtenberg, VG Schauenstein, Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Stadt Schwarzenbach am Wald, Stadt Selbitz, VG Sparneck, Markt Stammbach, Markt Zell im Fichtelgebirge)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten	Angebotsmieten					
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle			
≥ 25 bis ≤ 50 m²	3,60	3,61	41%	4,59	8%	13			
> 50 bis ≤ 65 m²	3,69	4,03	23%	4,35	5%	19			
> 65 bis ≤ 75 m²	3,69	_1	_1	4,00	31%	16			
> 75 bis ≤ 90 m²	3,57	3,60	26%	3,70	20%	20			
> 90 m ²	3,17	_1	_1	4,21	0%	10			

¹ Werte für weniger als 10 Fallzahlen können nicht ausgewiesen werden.





Tab. 20 Mietkategorie III: Angebotsmieten und Neuvertragsmieten (Stadt Hof)

	Bestandsmieten	Neuvertra	agsmieten	Angebotsmieten						
Größe in m²	Netto-Kaltmiete in €/m²	Netto-Kaltmiete in €/m² Anteil bis Perzentil Bestandsmieten		Netto-Kaltmiete in €/m²	Anteil bis Perzentil Bestandsmieten	Anzahl Fälle				
≥ 25 bis ≤ 50 m²	3,85	4,10	13%	4,41	3%	60				
> 50 bis ≤ 65 m²	3,86 3,97		20%	4,29	10%	81				
> 65 bis ≤ 75 m²	4,00	4,20	35%	4,29	8%	51				
> 75 bis ≤ 90 m²	3,93	4,16	20%	4,28	14%	51				
> 90 m²	4,05	4,60	23%	4,64	26%	19				





Für die Angemessenheitsprüfung ist allerdings nur das Gesamtprodukt ausschlaggebend. Bedarfsgemeinschaften können sowohl größere als auch kleinere Wohnungen anmieten, solange das Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter (Angemessenheitsrichtwert) nicht überschritten wird. Die Aufteilung zwischen den beiden Kostenarten ist dabei frei wählbar. Dies führt dazu, dass der reale Quadratmeterpreis sowohl höher (bei kleineren Wohnungen) als auch niedriger (bei größeren Wohnungen) liegen kann.

Tabelle 21 stellt dar, wie hoch der Anteil der Angebotsmieten ist, der zum Niveau der Angemessenheitsrichtwerte (Produkt aus angemessener Wohnfläche und angemessener Brutto-Kaltmiete je Quadratmeter) angemietet werden kann. Die Angebotsmieten werden hierbei ebenfalls als "Produkte" betrachtet. Die erhobenen tatsächlichen Netto-Kaltmieten in €/m² der Angebotsmieten zuzüglich der durchschnittlichen kalten Betriebskosten in €/m² werden mit den erhobenen tatsächlichen Wohnflächen der Angebote multipliziert.

Im Rahmen der Produkttheorie wird durch Verzicht auf die Wohnfläche bei den Bedarfsgemeinschaften eine höhere Quadratmetermiete akzeptiert. Hieraus resultiert ein tatsächlich zur Verfügung stehendes größeres Wohnungsangebot (vergleiche Tabellen 18-20 mit Tabelle 21).

Im Ergebnis zeigt sich deutlich, dass mit den gewählten Perzentilgrenzen ein ausreichendes Angebot für alle Haushaltsgrößen zur Verfügung steht.



Tab.	Tab. 21 Angemessene Brutto-Kaltmiete (BKM) und tatsächliches Angebot ¹												
Miat	lenta na via	1 Person (≥ 25 bis ≤ 50 m²)		2 Personen (> 50 bis ≤ 65 m²)		3 Personen (> 65 bis ≤ 75 m²)		_	rsonen s ≤ 90 m²)	5 Personen (> 90 m²)			
Mietkategorie		Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot	Angem. BKM	Anteil Angebot		
I	Markt Bad Steben, Döhlau, VG Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Stadt Münchberg, sowie ²	249,00	36%	316,55	24%	372,00	26%	436,50	27%	481,95	37%		
II	Berg, Geroldsgrün, Stadt Helmbrechts, VG Lichtenberg, sowie ³	238,00	38%	309,40	37%	351,75	31%	428,40	35%	444,15	30%		
		†											

56%

403,50

41%

474,30

27%

557,55

43%

272,50

345,80

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

III Stadt Hof



53%

¹ Angebotsmieten: Basis sind alle Angebotsmieten der Größenklassen zzgl. der kalten Betriebskosten aus der Bestandsmietenerhebung (brutto-kalt)

 $^{^{\}rm 2}$ Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Regnitzlosau und Stadt Rehau

³ VG Schauenstein, Stadt Schwarzenbach a.d. Saale, Stadt Schwarzenbach am Wald, Stadt Selbitz, VG Sparneck, Markt Stammbach und Markt Zell im Fichtelgebirge



Die auf Grundlage des iterativen Verfahrens abgeleiteten Werte bilden die Richtwerte (siehe Tabelle 22), die im Falle des Überschreitens (Unangemessenheit) einer individuellen Prüfung innerhalb des homogenen Lebens- und Wohnbereichs unterzogen werden müssen.

Tab. 22 Angemess	Tab. 22 Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmieten)													
Größe der Bedarfsgemeinschaft	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person								
Mietkategorie I	249,00	316,55	372,00	436,50	481,95	68,85								
Mietkategorie II	238,00	309,40	351,75	428,40	444,15	63,45								
Mietkategorie III	272,50	345,80	403,50	474,30	557,55	79,65								

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Für diese Haushaltsgrößen muss eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

Generell wurden die Angemessenheitsrichtwerte so definiert, dass das Überschreiten des Richtwertes eine Ausnahme bildet. Die Richtwerte orientieren sich somit nicht an Extremwerten, die im Einzelfall für eine Versorgung notwendig sein können, sondern am Normalfall. Hierdurch wird vermieden, dass der gesamte Wohnungsmarkt einer Region durch eine Orientierung an den Extremfällen negativ beeinflusst wird.

Tabelle 23 verdeutlicht noch einmal die preislichen Veränderungen der neuen Angemessenheitsgrenzen gegenüber den bisher vom Landkreis und der Stadt Hof angewandten Werten.



Tab. 23 Vergleich zwischen den neuen Angemessenheitsgrenzen und den bisher vom Landkreis und der Stadt Hof angewendeten Werten

Mie	Mietkategorie		1 Person 2 Person ≥ 25 bis ≤ 50 m²) (> 50 bis ≤		Personen bis ≤ 65			4 Personen (> 75 bis ≤ 90 m²)			5 Personen (> 90 m²)					
			bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%	MWE	bisher	%
I	Markt Bad Steben, Döhlau, VG Feilitzsch, Köditz, Konradsreuth, Stadt Münchberg, sowie ¹	249,00	228,00	9%	316,55	299,65	6%	372,00	332,25	12%	436,50	408,60	7%	481,95	411,60	17%
п	Berg, Geroldsgrün, Stadt Helmbrechts, VG Lichtenberg, sowie ²	238,00	221,00	8%	309,40	286,65	8%	351,75	314,25	12%	428,40	386,10	11%	444,15	399,00	11%
	Stadt Schwarzenbach a.d. Saale		228,00	4%		299,65	3%		332,25	6%		408,60	5%		411,60	8%
III	Stadt Hof	272,50	242,00	13%	345,80	308,10	12%	403,50	384,00	5%	474,30	435,60	9%	557,55	507,15	10%

 $^{^{\}mathrm{1}}$ Stadt Naila, Markt Oberkotzau, Regnitzlosau und Stadt Rehau



² VG Schauenstein, Stadt Schwarzenbach am Wald, Stadt Selbitz, VG Sparneck, Markt Stammbach und Markt Zell im Fichtelgebirge



9 Auswertung zu den Kosten für Heizung und Warmwasser

Mit den Mietwerten wurden auch die Kosten für Heizung und Warmwasser erhoben, soweit die Abrechnung über den Vermieter erfolgt. Individuelle Versorgungsverträge der Mieter konnten nicht erfasst werden, ebenso konnte nicht nach der Beheizungsart unterschieden werden. Erhoben wurden die monatlichen Vorauszahlungen.

Trotz dieser Einschränkungen haben die in der folgenden Tabelle (Tabelle 24) dargestellten Heizkostenwerte eine hohe Aussagekraft, da diesen 3.227 Heizkostenwerte zugrunde liegen und damit die umfangreichste lokale Datenbasis darstellen.

Tab. 24 Übersicht warme Betriebskosten (€/m²)									
Größenklasse ≤ 50 m ² 50 ≤ 65 m ² 65 ≤ 75 m ² 75 ≤ 90 m ² > 90									
Mittelwert	1,50	1,27	1,34	1,06	1,02				
Fallzahl	413	1.044	555	996	219				

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE

Hinsichtlich der berechneten Mittelwerte für die Heizungs- und Warmwasserkosten muss darauf hingewiesen werden, dass diese keinen bindenden Charakter im Sinne von Grenzwerten besitzen. Eine Verwendung der ermittelten Heizkosten im Rahmen einer sogenannten "angemessenen" Brutto-Warmmiete ist rechtlich nicht zulässig, da für die Prüfung der Angemessenheit der Bedarfe für Heizung das Bundessozialgericht detaillierte Anforderungen stellt, die durch die vorliegend ermittelten Werte nicht erfüllt werden (vergleiche BSG, Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R). Sie können aber als Orientierungsgröße genutzt werden. Eine individuelle Angemessenheitsprüfung auf Basis dieser Mittelwerte ist - im Gegensatz zu den kalten Betriebskosten - kaum möglich, denn die konkreten Werte einer Wohnung sind unter anderem abhängig

- vom Verbrauchsverhalten,
- vom energetischen Zustand von Wohnung und Gebäude,
- von der Lage der Wohnung im Gebäude,
- von den Witterungsbedingungen in der Heizperiode.

Zudem unterliegen die Heizkosten deutlich stärkeren Schwankungen als die kalten Betriebskosten, sodass die monatlichen Heizkostenvorauszahlungen deutlich von den realen Werten abweichen können.



Anlage 1 Histogramme der erhobenen Mieten im Landkreis und der Stadt Hof

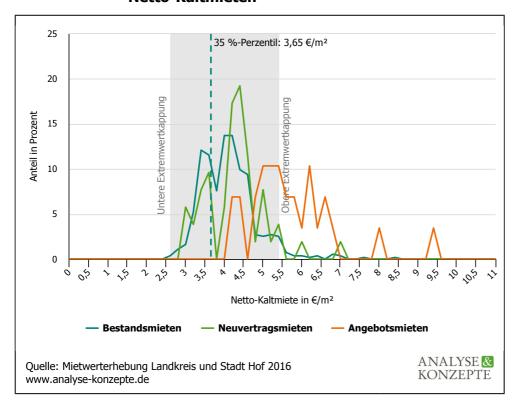


Um den Datensatz der Mietwerterhebung anschaulich darzustellen und einen direkten Vergleich zwischen den Bestands-, Neuvertrags- und Angebotsmieten zu verdeutlichen, wird im Folgenden die Verteilung der Mieten pro Quadratmeter differenziert nach Wohnungsgrößenklassen und Mietkategorien dargestellt. Darüber hinaus werden die Intervalle der Extremwertbereinigung aufgezeigt.

Bei einer Normalverteilung ("Glockenkurve") befinden sich in dem Bereich der 1,96-fachen Standardabweichung ober- und unterhalb des Mittelwerts 95 % aller Fälle (die Standardabweichung ist ein Maß für die Streuungsbreite der Werte einer Verteilung). In Anlehnung hieran verwendet Analyse & Konzepte dieses Intervall um die erhobenen Mietwertdaten zu begrenzen. So wird in einem weiteren standardmäßig durchgeführten Schritt sichergestellt, dass sehr niedrige und sehr hohe Werte die Auswertung nicht beeinflussen.



Abb. 3 Mietkategorie I, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



3,65 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,62 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,42 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,94 €/m²

35 %-Perzentil

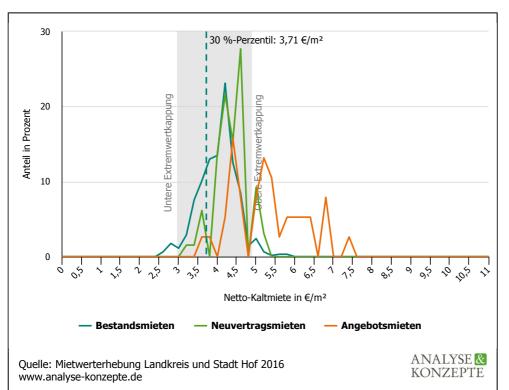
Neuvertragsmiete: 4,01 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 554/30/52

Abb. 4 Mietkategorie I, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



30 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,71 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,98 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 4,89 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,28 €/m²

30 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,07 €/m²

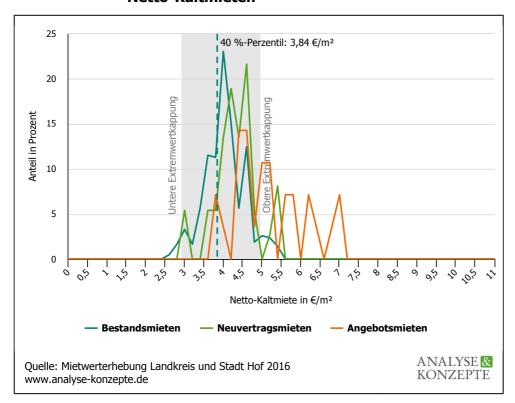
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 623/38/65



Abb. 5 Mietkategorie I, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten



3,84 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,93 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 4,95 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,44 €/m²

40 %-Perzentil

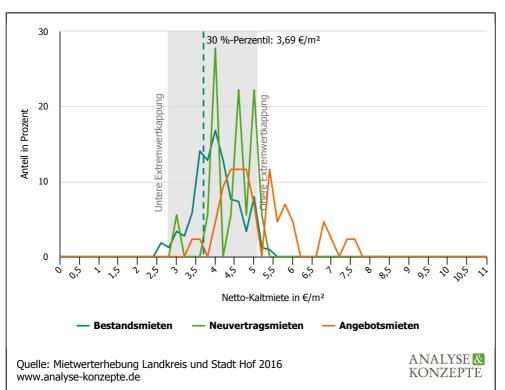
Neuvertragsmiete: 4,10 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 425/28/37

Abb. 6 Mietkategorie I, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten



30 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,69 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,79 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,07 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,17 €/m²

30 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 3,99 €/m²

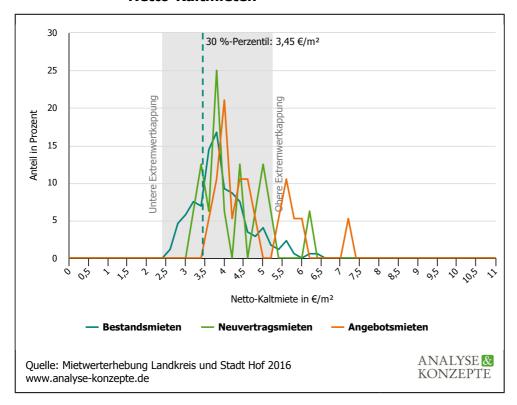
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 327/43/18



Abb. 7 Mietkategorie I, > 90 m², Netto-Kaltmieten



3,45 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,41 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,25 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 3,78 €/m²

30 %-Perzentil

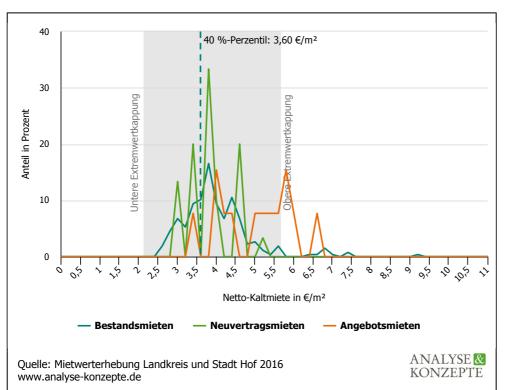
Neuvertragsmiete: 3,69 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 173/20/16

Abb. 8 Mietkategorie II, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



40 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,60 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,13 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,66 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,59 €/m²

40 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 3,61 €/m²

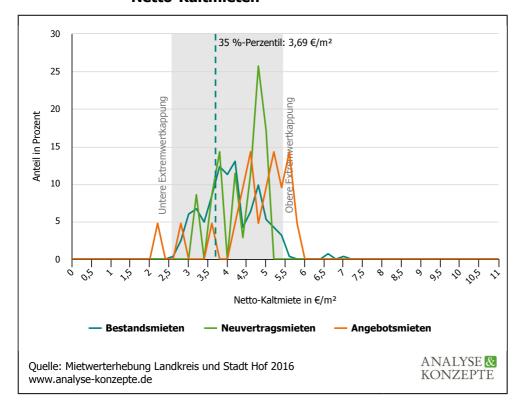
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 266/13/30



Abb. 9 Mietkategorie II, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



3,69 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,59 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,44 €/m²

35 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,35 €/m²

35 %-Perzentil

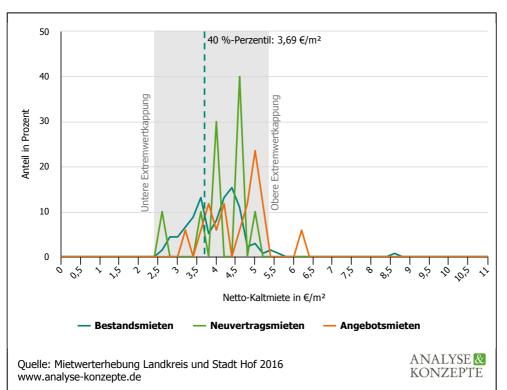
Neuvertragsmiete: 4,03 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 284/21/35

Abb. 10 Mietkategorie II, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten



40 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,69 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,41 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,36 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,00 €/m²

40 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,04 €/m²

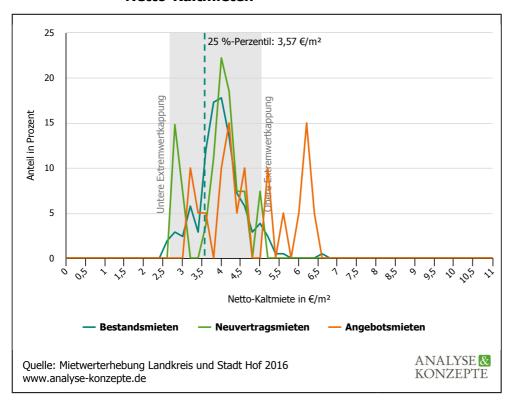
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 137/17/10



Abb. 11 Mietkategorie II, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten



3,57 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,70 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,04 €/m²

25 %-Perzentil

Angebotsmiete: 3,70 €/m²

25 %-Perzentil

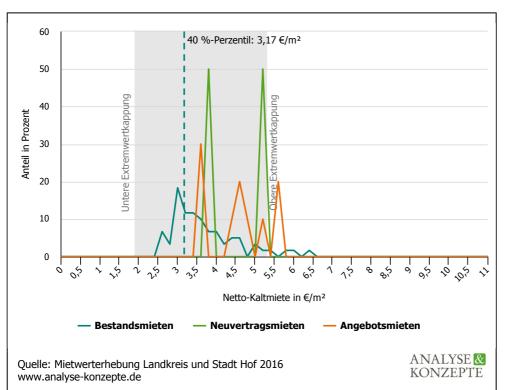
Neuvertragsmiete: 3,60 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 208/20/27

Abb. 12 Mietkategorie II, > 90 m², Netto-Kaltmieten



40 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,17 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: $1,91 \in /m^2$

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,31 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,21 €/m²

40 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,24 €/m²

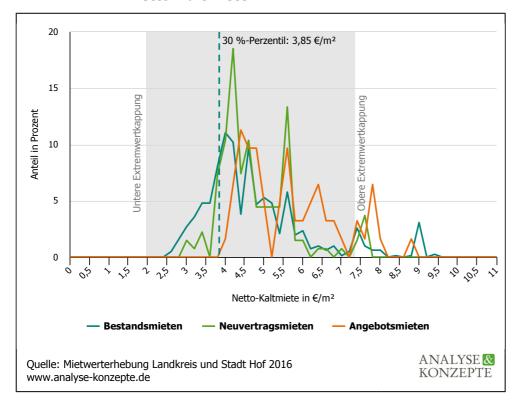
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 60/10/2



Abb. 13 Mietkategorie III, ≥ 25 bis ≤ 50 m², Netto-Kaltmieten



3,85 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 1,97 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 7,34 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,41 €/m²

30 %-Perzentil

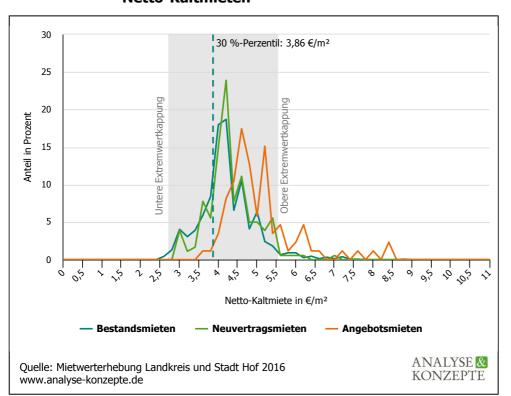
Neuvertragsmiete: 4,10 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 814/62/135

Abb. 14 Mietkategorie III, > 50 bis ≤ 65 m², Netto-Kaltmieten



30 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,86 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,73 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,53 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,29 €/m²

30 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 3,97 €/m²

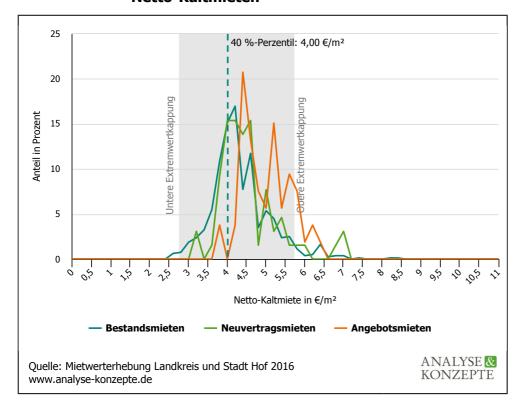
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.535/86/180



Abb. 15 Mietkategorie III, > 65 bis ≤ 75 m², Netto-Kaltmieten



4,00 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,77 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,74 €/m²

40 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,29 €/m²

40 %-Perzentil

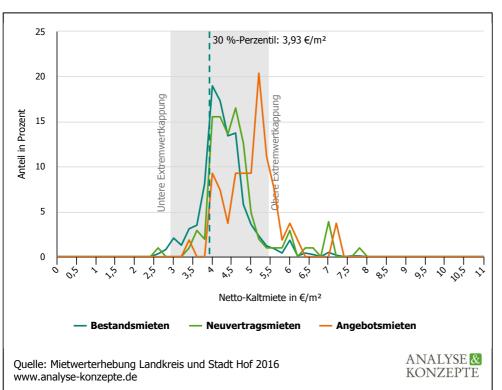
Neuvertragsmiete: 4,20 €/m²

Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 801/53/65

Abb. 16 Mietkategorie III, > 75 bis ≤ 90 m², Netto-Kaltmieten



30 %-Perzentil

Bestandsmiete: 3,93 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,95 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,47 €/m²

30 %-Perzentil

Angebotsmiete: 4,28 €/m²

30 %-Perzentil

Neuvertragsmiete: 4,16 €/m²

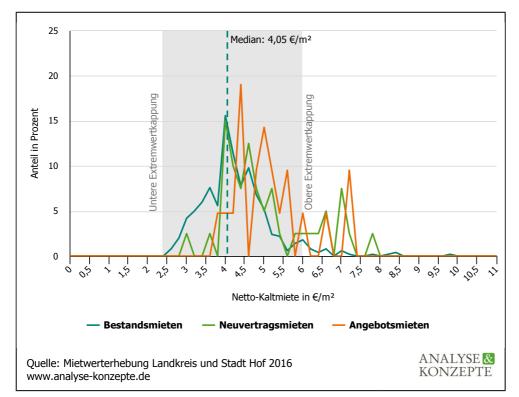
Anzahl Mieten

Bestand/Angebote/

Neuverträge: 1.260/54/103



Mietkategorie III, > 90 m², Abb. 17 **Netto-Kaltmieten**



Median Bestandsmiete:

4,05 €/m²

Untere Grenze

Extremwertkappung: 2,39 €/m²

Obere Grenze

Extremwertkappung: 5,98 €/m²

Median

Angebotsmiete: 4,64 €/m²

Median

Neuvertragsmiete: 4,60 €/m²

Anzahl Mieten Bestand/Angebote/

Neuverträge: 500/21/40



Anlage 2 Erläuterung zur Clusteranalyse



Vorgehensweise der Clusteranalyse

Bei der Clusterbildung sollen Gebiete mit hoher Ähnlichkeit demselben und Gebiete mit geringer Ähnlichkeit unterschiedlichen Clustern/Mietkategorien zugeordnet werden. Zur Quantifizierung der Ähnlichkeit der Gebiete wird hier das häufig genutzte Distanzmaß der quadrierten Euklidischen Distanz D_{ij}^2 herangezogen. Mithilfe dieses Distanzmaßes wird die Ähnlichkeit der Gebiete bezüglich der in Kapitel 6.2 erläuterten Indikatoren ermittelt. Dabei wird für jedes mögliche Paar aus zwei Gebieten x_i und x_j der Differenzwert der Indikatoren k quadriert. Im Anschluss werden diese quadrierten Differenzen über insgesamt p Indikatoren aufsummiert. Berechnung der quadrierten Euklidischen Distanz:

$$D_{ij}^2 = \sum_{k=1}^p (x_{ik} - x_{jk})^2$$

Die Distanzwerte D_{ij}^2 , die für sämtliche Zweier-Kombinationen der 22 Gebiete (7 Städte, 4 Märkte, 6 Gemeinden und 4 Verwaltungsgemeinschaften) des Landkreises Hof berechnet werden, sind in der Tabelle 25 dargestellt (siehe Tabelle 26 für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete). Je höher der berechnete Distanzwert ist, desto unähnlicher sind sich zwei Gebiete hinsichtlich der Indikatoren. Hierbei ist anzumerken, dass der Distanzwert die Ähnlichkeit von zwei Gebieten bei gleichzeitiger Betrachtung aller Indikatoren misst.



Tab.	Tab. 25 Distanzmatrix der Gebiete ¹																				
ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	-	1,57	2,05	0,95	1,69	0,33	1,16	1,03	1,05	0,45	0,78	1,10	1,97	0,56	0,95	0,60	0,61	0,54	0,52	0,97	0,69
2	1,57	-	3,21	1,04	2,25	0,74	1,63	0,91	0,86	1,84	1,81	2,49	0,96	1,52	0,82	0,63	0,68	0,88	0,67	0,57	0,85
3	2,05	3,21	-	1,46	4,07	2,17	1,05	1,43	2,72	2,59	2,32	1,06	2,17	1,87	1,80	2,25	2,94	2,34	2,37	3,54	3,59
4	0,95	1,04	1,46	ı	2,48	0,76	0,24	0,68	1,03	0,86	1,25	1,00	1,04	0,58	0,33	0,64	0,94	0,40	0,57	0,91	1,47
5	1,69	2,25	4,07	2,48	ı	1,24	3,65	2,83	2,49	2,17	2,12	3,20	2,81	2,06	1,51	1,53	0,80	1,47	0,87	1,26	1,24
6	0,33	0,74	2,17	0,76	1,24	-	1,27	0,81	0,64	0,50	0,48	1,02	1,42	0,46	0,52	0,14	0,14	0,19	0,23	0,47	0,50
7	1,16	1,63	1,05	0,24	3,65	1,27	-	0,52	1,57	1,28	1,86	0,91	1,36	0,86	0,96	1,13	1,75	1,00	1,21	1,83	2,06
8	1,03	0,91	1,43	0,68	2,83	0,81	0,52	-	1,62	1,38	1,80	1,00	1,24	0,83	1,16	0,61	1,25	1,01	0,96	1,64	1,24
9	1,05	0,86	2,72	1,03	2,49	0,64	1,57	1,62	-	1,50	1,21	2,16	1,05	1,44	0,57	1,05	0,72	0,65	0,74	0,58	1,35
10	0,45	1,84	2,59	0,86	2,17	0,50	1,28	1,38	1,50	-	0,42	0,75	2,57	0,24	1,07	0,44	0,75	0,39	0,84	1,12	1,22
11	0,78	1,81	2,32	1,25	2,12	0,48	1,86	1,80	1,21	0,42	-	0,83	2,71	0,73	1,05	0,59	0,80	0,59	1,01	1,18	1,45
12	1,10	2,49	1,06	1,00	3,20	1,02	0,91	1,00	2,16	0,75	0,83	-	2,69	0,56	1,52	0,91	1,70	1,03	1,59	2,42	2,28
13	1,97	0,96	2,17	1,04	2,81	1,42	1,36	1,24	1,05	2,57	2,71	2,69	ı	1,62	0,64	1,48	1,39	1,42	1,22	1,45	2,38
14	0,56	1,52	1,87	0,58	2,06	0,46	0,86	0,83	1,44	0,24	0,73	0,56	1,62	-	0,75	0,32	0,71	0,38	0,76	1,23	1,44
15	0,95	0,82	1,80	0,33	1,51	0,52	0,96	1,16	0,57	1,07	1,05	1,52	0,64	0,75	ı	0,62	0,46	0,32	0,31	0,47	1,33
16	0,60	0,63	2,25	0,64	1,53	0,14	1,13	0,61	1,05	0,44	0,59	0,91	1,48	0,32	0,62	-	0,28	0,25	0,37	0,62	0,64
17	0,61	0,68	2,94	0,94	0,80	0,14	1,75	1,25	0,72	0,75	0,80	1,70	1,39	0,71	0,46	0,28	-	0,22	0,14	0,21	0,46
18	0,54	0,88	2,34	0,40	1,47	0,19	1,00	1,01	0,65	0,39	0,59	1,03	1,42	0,38	0,32	0,25	0,22	-	0,21	0,35	0,79
19	0,52	0,67	2,37	0,57	0,87	0,23	1,21	0,96	0,74	0,84	1,01	1,59	1,22	0,76	0,31	0,37	0,14	0,21	-	0,21	0,40
20	0,97	0,57	3,54	0,91	1,26	0,47	1,83	1,64	0,58	1,12	1,18	2,42	1,45	1,23	0,47	0,62	0,21	0,35	0,21	-	0,56
21	0,69	0,85	3,59	1,47	1,24	0,50	2,06	1,24	1,35	1,22	1,45	2,28	2,38	1,44	1,33	0,64	0,46	0,79	0,40	0,56	-

¹ Unähnlichkeitsmatrix





Tab. 26	Clusterzugehörigkeit der Kommun	en im Landkreis und der Stadt Hof
ID	Kommmune	Clusterzugehörigkeit
1	Markt Bad Steben	I
2	Berg	II
3	Döhlau	I
4	VG Feilitzsch	I
5	Geroldsgrün	II
6	Stadt Helmbrechts	II
7	Köditz	I
8	Konradsreuth	I
9	VG Lichtenberg	II
10	Stadt Münchberg	I
11	Stadt Naila	I
12	Markt Oberkotzau	I
13	Regnitzlosau	I
14	Stadt Rehau	I
15	VG Schauenstein	II
16	Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	II
17	Stadt Schwarzenbach am Wald	II
18	Stadt Selbitz	II
19	VG Sparneck	II
20	Markt Stammbach	II
21	Markt Zell im Fichtelgebirge	II
Quelle: Mietwert	terhebung Landkreis und Stadt Hof 2016	ANALYSE & KONZEPTE

Für die Berechnung der Distanzen ist es notwendig, die in Kapitel 6.2 genannten Indikatoren zu standardisieren, da diese voneinander verschiedene Skalierungen aufweisen. So werden Indikatoren als Anteil an einem Gesamtbestand gemessen (zum Beispiel Mehrfamilienhäuser), während andere Indikatoren beispielsweise Anteile an der Gesamtbevölkerung oder Geldeinheiten (€) angeben. Die quadrierte Euklidische Distanz hat jedoch, wie alle Distanzmaße, die Eigenheit, dass die ermittelte Größe der Distanz von den Dimensionen abhängt, in denen die Variablen gemessen werden. Eine direkte Nutzung der Werte würde daher zu ungewollten Verzerrungen führen. Um dies zu vermeiden, wurden alle Werte xi mithilfe einer linearen Transformation auf das Intervall [0,1] normiert.



$$x_i^n = \frac{x_i - x_{\min}}{x_{\max} - x_{\min}}$$

Das jeweilige Minimum eines Indikators weist dabei den Wert 0 auf, während das entsprechende Maximum den Wert 1 erhält. Durch diese Transformation wird sichergestellt, dass die Skala metrisch und die relativen Abstände zwischen den Ausprägungen unverändert bleiben.

In der Tabelle 27 sind die mit der linearen Transformation normierten Indikatoren für alle Gebiete des Landkreises Hof abgetragen.



Tab. 27 Normierte Indikatoren zur Mietk	Normierte Indikatoren zur Mietkategorisierung									
	Bevölkerungsent- wicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Pro-Kopf- Einkommen	Neubautätigkeit	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum	ÖPNV-Anbindung		
Mietkategorie I										
Markt Bad Steben	0,68	0,51	0,69	0,67	0,64	0,26	0,95	0,32		
Döhlau	0,72	0,81	0,30	1,00	1,00	1,00	0,00	0,66		
VG Feilitzsch	0,70	0,23	0,37	0,72	0,52	0,23	0,09	0,18		
Köditz	0,68	0,21	0,51	0,89	0,94	0,31	0,00	0,26		
Konradsreuth	0,42	0,36	0,60	0,43	0,98	0,17	0,16	0,66		
Stadt Münchberg	0,74	0,58	1,00	0,55	0,33	0,21	0,58	0,00		
Stadt Naila	0,41	0,78	0,78	0,47	0,14	0,63	0,63	0,00		
Markt Oberkotzau	0,60	1,00	0,88	0,65	0,76	0,52	0,11	0,16		
Regnitzlosau	0,33	0,12	0,09	0,98	0,28	0,09	0,16	1,00		
Stadt Rehau	0,73	0,63	0,92	0,67	0,36	0,13	0,32	0,37		



	Bevölkerungsent- wicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Pro-Kopf- Einkommen	Neubautätigkeit	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum	ÖPNV-Anbindung
Mietkategorie II								
Berg	0,08	0,00	0,27	0,19	0,32	0,07	0,37	0,58
Geroldsgrün	1,00	0,89	0,00	0,05	0,00	0,00	1,00	0,66
Stadt Helmbrechts	0,39	0,60	0,54	0,43	0,36	0,18	0,68	0,37
VG Lichtenberg	0,00	0,28	0,19	0,90	0,24	0,21	0,71	0,24
VG Schauenstein	0,60	0,36	0,15	0,73	0,13	0,26	0,34	0,39
Stadt Schwarzenbach a.d. Saale	0,46	0,49	0,70	0,26	0,34	0,17	0,42	0,39
Stadt Schwarzenbach am Wald	0,49	0,51	0,39	0,34	0,12	0,01	0,74	0,39
Stadt Selbitz	0,54	0,51	0,46	0,55	0,26	0,05	0,47	0,11
VG Sparneck	0,65	0,39	0,21	0,39	0,35	0,08	0,66	0,34
Markt Stammbach	0,45	0,16	0,19	0,36	0,07	0,01	0,74	0,18
Markt Zell im Fichtelgebirge	0,48	0,30	0,38	0,00	0,60	0,01	1,00	0,32

Quelle: Mietwerterhebung Landkreis und Stadt Hof 2016

ANALYSE & KONZEPTE



Zur Feststellung der konkreten Ähnlichkeit einzelner Gebiete und deren Fusion zu Mietkategorien wird das "Ward-Verfahren" angewendet. Zu Beginn des Verfahrens stellt jede Gebietseinheit einen einzelnen Cluster dar. Im ersten Schritt werden die Cluster/Gebiete zusammengeführt, die ein vorgegebenes Heterogenitätsmaß am wenigsten vergrößern. Ziel dieses Verfahrens ist, diejenigen Gebiete/Cluster zu vereinigen, die sich am ähnlichsten sind, sprich die Streuung (Varianz) innerhalb einer Gruppe am geringsten erhöhen. So werden möglichst homogene Gruppen von Gebieten gebildet. Als Heterogenitätsmaß wird das Varianzkriterium (Fehlerquadratsumme) verwendet, das sich für eine Gruppe von Gebieten (g) wie folgt berechnet:

$$V_g = \sum_{k=1}^{K_g} \sum_{j=1}^{J} (x_{kjg} - \overline{x}_{jg})^2$$

mit

 x_{kjg} = Beobachtungswert der Variablen (Indikatoren) j (j=1, ..., J) bei Objekt k (für alle Objekte k=1, ..., K_g in Gruppe g),

 $\overline{\mathcal{X}}_{jg}$ = Mittelwert über die Beobachtungswerte der Variablen j in Gruppe g.

Es werden nun die Cluster fusioniert, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweisen und daher möglichst ähnlich in Bezug auf die Indikatorvariablen sind. Für diese neu erstellten Gruppierungen (Cluster) werden im nächsten Schritt erneut Distanzwerte berechnet. Nun werden wiederum diejenigen Cluster fusioniert, die die Varianz innerhalb der neu zu bildenden Cluster am geringsten erhöhen, also diejenige Kombination aus Clustern, die die geringste gesamte Fehlerquadratsumme aufweist. Hierbei erhöht sich die gesamte Fehlerquadratsumme je Fusionierungsschritt (vergleiche Tabelle 28 und für die Identifikationsnummern (ID) der Gebiete Tabelle 26).

Im ersten Schritt werden also die beiden Gebiete zusammengeführt, die den geringsten Distanzwert aufweisen. Ausgangspunkt des zweiten Fusionsschrittes sind demzufolge nur noch 21 Cluster. Nachfolgend werden wiederum alle Distanzwerte der verbleibenden Gebiets- und Clusterkombinationen bestimmt. Es werden wieder diejenigen Gebiete/Cluster fusioniert, deren gemeinsame Fehlerquadratsumme am geringsten ist, sprich deren einzelne Gebiete sich am meisten ähneln. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die neu gebildeten Cluster in sich so homogen wie möglich sind.

Diese Fusionierungsschritte werden so lange wiederholt, bis alle Gebiete in einem einzigen Cluster zusammengefasst werden können. Die Fehlerquadratsumme erreicht dann ihren höchsten Wert. Das bedeutet, dass der letzte verbleibende Cluster - in dem alle vorherigen Cluster zusammengeführt wurden - die höchste Heterogenität aufweist.

Es gilt nun innerhalb dieses Verfahrens den Punkt zu bestimmen, an dem eine sinnvolle Anzahl von Clustern gebildet wurde, deren interne Heterogenität jedoch nicht zu hoch ist.



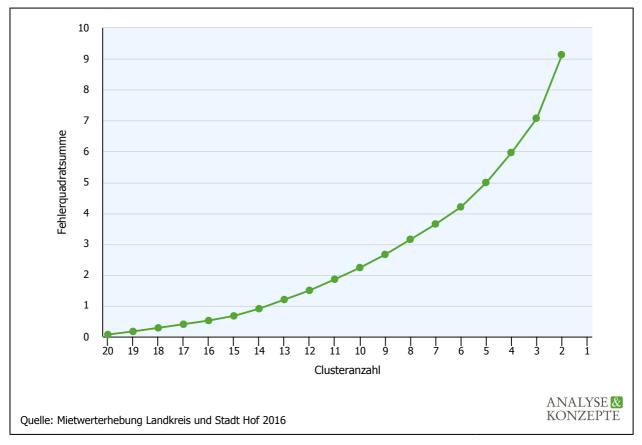
Tab. 28 Zusammengeführte Kommunen bei der Clusterbildung									
Schritte der Clusterbildung	Zusammengefül	nrte Kommune (ID)	Fehlerquadratsumme						
1	6	17	0,07						
2	6	19	0,17						
3	6	18	0,28						
4	10	14	0,40						
5	4	7	0,52						
6	6	16	0,67						
7	15	20	0,91						
8	6	15	1,20						
9	1	10	1,50						
10	4	8	1,86						
11	1	11	2,24						
12	2	21	2,66						
13	1	12	3,15						
14	6	9	3,65						
15	2	6	4,20						
16	4	13	4,99						
17	3	4	5,96						
18	2	5	7,07						
19	1	3	9,13						
20	1	2	11,90						

Zur Bestimmung einer sinnvollen Clusteranzahl wird die Entwicklung der Fehlerquadratsumme (Heterogenitätsmaß) im Verlauf der Clusterbildung betrachtet.

Abbildung 18 zeigt die jeweilige Fehlerquadratsumme für die entsprechende Clusteranzahl. Mit der Reduzierung der Cluster steigt die Fehlerquadratsumme an und somit die Varianz der Indikatorvariablen innerhalb der einzelnen Cluster. Eine höhere Heterogenität innerhalb der Cluster bedeutet, dass sich die einzelnen Gebiete, die einer Mietkategorie zugeordnet werden, bezüglich der Indikatorvariablen stärker unterscheiden. Als Entscheidungshilfe zur Feststellung einer sinnvollen Clusteranzahl dient hier das "Elbow-Kriterium": Ein überproportionaler Anstieg der Fehlerquadratsumme weist dabei auf eine mögliche und sinnvolle Anzahl von Clustern hin, wobei inhaltliche Überlegungen bei der Festlegung der Clusteranzahl im Vordergrund stehen.



Abb. 18 Fehlerquadratsummen der Cluster-Lösungen



Bei alleiniger Betrachtung der Entwicklung der Fehlerquadratsumme scheint eine Lösung mit drei Clustern naheliegend. Die Fehlerquadratsumme nimmt beim Übergang von einer Drei-Clusterlösung zu einer Zwei-Clusterlösung überproportional zu (siehe Abbildung 18). Unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte und lokaler Gegebenheiten ist jedoch für eine hinreichende Differenzierung des Wohnungsmarktes eine Lösung mit zwei unterschiedlichen Clustern angemessen. Eine Gliederung in zwei Cluster bietet den besten Kompromiss zwischen einer möglichst homogenen Clusterstruktur und einer niedrigen Anzahl an Clustern (unterschiedliche Mietkategorien). Eine Differenzierung in drei oder mehr Cluster wäre nur mit einem geringen Qualitätsgewinn verbunden, der nötige Erhebungsaufwand für die Untersuchung wäre jedoch unangemessen erhöht.

Die Tabelle 29 stellt für jede Mietkategorie dar, ob die Indikatoren in der Mietkategorie gegenüber dem Kreisdurchschnitt durchschnittlich, unter- oder überdurchschnittlich ausfallen. Eine Beschreibung der Mietkategorien erfolgt in Kapitel 6.3.



Tab. 29 Eigenschaften der Mietkategorien								
	Bevölkerungsent- wicklung	Bevölkerungsdichte	Siedlungsstruktur	Pro-Kopf- Einkommen	Neubautätigkeit	Bodenpreis	Entfernung Oberzentrum	ÖPNV-Anbindung
Mietkategorie I	+	Ø	+	+	+	+	-	Ø
Mietkategorie II	-	Ø	-	-	-	-	+	Ø

 $^{+ \ \ \}hbox{\"{u}berdurchschnittliche Indikatorauspr\"{a}gungen gegen\"{u}ber dem Kreisdurchschnitt.}$



 $[\]emptyset$ durchschnittliche Indikatorausprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.

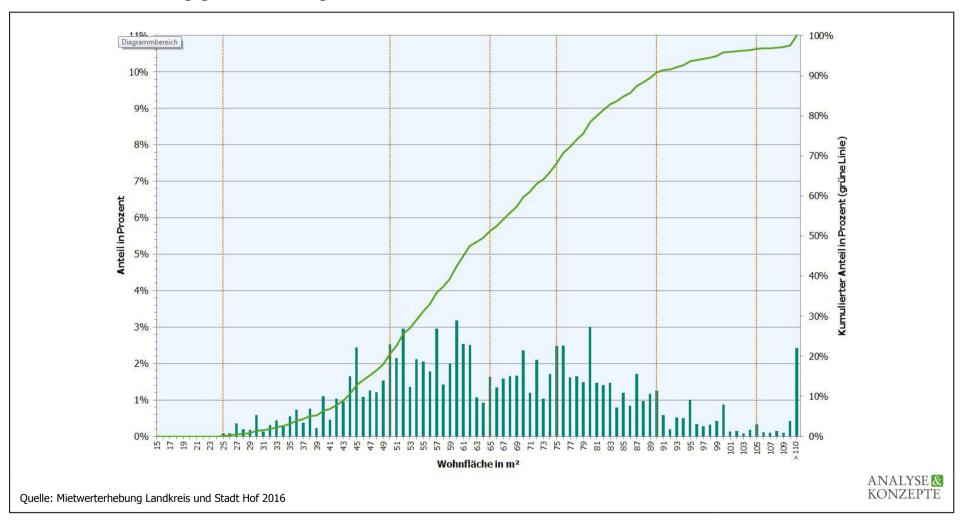
⁻ unterdurchschnittliche Indikatorausprägungen gegenüber dem Kreisdurchschnitt.



Anlage 3 Wohnungsgrößenstruktur im Landkreis und der Stadt Hof



Abb. 19 Wohnungsgrößenverteilung im Landkreis und der Stadt Hof



Die Abbildung stellt die Größenstruktur des erhobenen Mietwohnungsbestandes im Landkreis und der Stadt Hof dar.



Anlage 4 Fragebögen der Mietwerterhebung



Abb. 20 Merkblatt Wohnungsunternehmen

Mietwerterhebung Stadt und Landkreis Hof 2016



Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde vom Landkreis und der Stadt Hof beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um bei den Beziehern des Arbeitslosengeldes II die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU) feststellen zu können. Ebenfalls soll für die Stadt Hof ein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie auch öffentlich geförderten Wohnungen.

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) strengstens eingehalten. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung im Landkreis und der Stadt Hof erfasst und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt.

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: 040 / 485 00 98 - 88

Und so verläuft die Erhebung:



Wir setzen uns in den nächsten Tagen mit Ihnen <u>persönlich</u> in Verbindung. Sollten Sie nicht der richtige Ansprechpartner sein, so wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns den richtigen Ansprechpartner nennen könnten.

Wir benötigen von Ihnen als Vermieter zwei Dateien. Diese Vorgehensweise ist wichtig, um den Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Die erste Datei umfasst eine Adressliste Ihres Wohnungsbestandes im Landkreis und der Stadt Hof. Diese Liste benötigen wir, damit die Mieten der dort wohnenden Haushalte im Rahmen einer zusätzlichen Mieterbefragung nicht nochmals erhoben werden.

Die zweite Liste umfasst Mietinformationen, wobei der Mietername gar nicht und die <u>Adresse nur für Wohnungen in der Stadt Hof</u> benötigt werden. Welche Informationen wir benötigen, können Sie der Rückseite dieses Schreibens entnehmen. Gern mailen wir Ihnen die Struktur der Erhebungstabellen als Excel-Datei zu. Wir hoffen und gehen davon aus, dass Ihnen Ihre EDV diese Informationen mittels einer Datenbankabfrage zur Verfügung stellen kann, so dass für Sie der Aufwand überschaubar sein sollte.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir die Höhe der Netto-Kaltmiete und der zu zahlenden Vorauszahlungen für die kalten Betriebskosten und für die Heizkosten zum Stichtag 01.06.2016.

Wir benötigen die Daten von Ihnen bis zum 31.08.2016. Die Art der Datenübergabe werden wir mit Ihnen im persönlichen Gespräch vereinbaren.

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen, und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

Ein Musterfragebogen befindet sich auf der Rückseite, bitte wenden!

ANALYSE & KONZEPTE GmbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg, www.analyse-konzepte.de

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 21 Fragebogen Wohnungsunternehmen

ANALYSE & KONZEPTE

Musterfragebogen: Den Fragebogen stellen wir als Excel-Datei zur Verfügung.

Tabelle 1 Bestandsübersicht

Plz	Ort	Straße	Hausnr.	HausnrZusatz

Tabelle 2 Mietwerterhebung

Stadt/Gemeinde/Markt	
Baujahr des Wohngebäudes (Jahr der Bezugsfertigkeit)	
Energieverbrauch gemäß verbrauchsorientiertem Energieausweis (kWh/m² a)	
Sind als einzige Heizmöglichkeit Einzelöfen vorhanden, bei denen Brennstoff per Hand nachgeführt werden muss?	☐ Ja ☐ Nein
Ist ein Bad (= Wanne/Dusche und Toilette) innerhalb der Wohnung vorhanden, das durch den Vermieter bereitgestellt wurde?	☐ Ja ☐ Nein
Datum des Mietvertragsbeginns	
Wohnfläche der Wohnung	, m²
Höhe der Nettokaltmiete in € am 01.06.2016 (<u>inkl.</u> Modernisierungsumlage, <u>ohne</u> Stellplatzmiete etc.)	,€
Höhe der kalten Betriebskostenvorauszahlung am 01.06.2016 (ohne Sonderzahlungen wie z. B Nachzahlungen oder Garagenmiete)	,€
Beinhaltet die Vorauszahlung für die kalten Betriebskosten auch die Kosten für Wasser- und Abwasser?	☐ Ja ☐ Nein
Höhe der Heiz- und Warmwasserkostenvorauszahlung am 01.06.2016	,€
Beinhaltet die Vorauszahlung für die Heizkosten auch die Kosten für die Bereitung von Warmwasser?	☐ Ja ☐ Nein
Energieträger	☐ ÖI ☐ Gas ☐ Fernwärme ☐ Holz ☐ sonstiges
! Achtung! Ab hier nur für Bestände in der <u>Stadt</u>	Hof (Mietspiegelerhebung)
Straße, Hausnummer	
Handelt es sich um ein Ein-/Zweifamilienhaus?	☐ Ja ☐ Nein
Datum der letzten Mietänderung (bezogen auf die Netto-Kaltmiete)	
Handelt es sich um eine preisgebundene Wohnung ?	☐ Ja ☐ Nein
Nur für ehemals preisgebundene Wohnungen: Datum des Ablaufs der Preisbindung:	

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 22 Merkblatt private Vermieter

Mietwerterhebung und Mietspiegel Hof 2016 Bitte zurücksenden bis zum 15.10.2016



Merkblatt: So verlaufen die Datenerhebungen

Analyse & Konzepte wurde von der Stadt und dem Landkreis Hof beauftragt, eine Erhebung von aktuellen Mietwerten im Stadt- und Kreisgebiet durchzuführen. Diese Übersicht wird benötigt, um für den Bereich der sozialen Leistungen (Kosten der Unterkunft) das örtliche Mietpreisniveau feststellen zu können. Auf Basis dieser Daten soll nur für die Stadt Hof ebenfalls ein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden.

Erhoben werden Mieten von freifinanzierten sowie öffentlich geförderten Wohnungen.

Damit die Ergebnisse repräsentativ sind, ist es wichtig, dass Sie als Vermieter an der Erhebung teilnehmen. Die sich in Ihrem Eigentum bzw. Ihrer Verwaltung befindlichen Gebäude wurden für die Erhebung in einem reinen Zufallsverfahren ermittelt.

Wir möchten Sie bitten, uns für alle in den jeweiligen Objekten befindlichen, vermieteten Wohnungen die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Bitte beantworten Sie alle Fragen. Nur so können wir prüfen, ob die Wohnung erhebungsrelevant ist. Bei Bedarf können Sie eine Erhebungstabelle als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen. Die Excel-Datei finden Sie unter https://dl.analyse-konzepte.de/ho

Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig, es werden alle Regelungen des Bundes- und des Bayerischen Datenschutzgesetzes strengstens eingehalten. Die Vorgehensweise ist mit den Datenschutzbeauftragten der Stadt- und Kreisverwaltung abgestimmt. Sämtliche Angaben werden von Analyse & Konzepte ausschließlich für die Mietwerterhebung im Landkreis Hof und den Mietspiegel der Stadt Hof erhoben und ausgewertet; sie werden für keine anderen Zwecke verwendet. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden die Einzelergebnisse streng vertraulich behandelt. **Bitte geben Sie bei Rücksendung keinen Absender an!**

Wenn Sie Rückfragen haben oder weitere Informationen zur Befragung erhalten möchten, wenden Sie sich gern an unser Info-Telefon: **040 / 485 00 98 - 88**

Und so verläuft die Erhebung:



Sie sind Eigentümer/ Verwalter eines oder mehrerer Objekte mit vermieteten Wohneinheiten. Bitte tragen Sie in den Erhebungsbogen für jede vermietete Wohnung die entsprechenden Informationen und Daten ein. Tun Sie dieses bitte so genau wie möglich.

Damit die Vergleichbarkeit der Mieten gewährleistet ist, benötigen wir zum Stichtag **01.06.2016** die Höhe der Netto-Kaltmiete und die Abschlagszahlungen für die kalten Betriebskosten sowie die Heizkosten.

Senden Sie dann bitte den Erhebungsbogen auf einem der folgenden Wege an uns zurück:

Per Fax: 040 / 485 00 98 - 98

Per E-Mail: mieten@analyse-konzepte.de

Per Post: (bitte nutzen Sie den beiliegenden Freiumschlag)

Analyse & Konzepte GmbH

Gasstraße 10 22761 Hamburg

Bei Bedarf können Sie den Erhebungsbogen auch gern als Excel-Datei auf unserer Internetseite herunterladen: https://dl.analyse-konzepte.de/ho

Wir bitten Sie, die Mietwerterhebung zu unterstützen und bedanken uns herzlich für Ihre Mithilfe!

Sollten Sie mehr als 4 Wohnungen haben, kopieren Sie bitte diesen Fragebogen oder laden Sie ihn auf unserer Internetseite unter https://dl.analyse-konzepte.de/ho herunter. Danke!

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 23 Fragebogen private Vermieter - Teil 1

ANALYSE & Mietwerterhebung und Mietspiegel Hof 2016 Bitte zurücksenden bis zum 15.10.2016

Bitte :	Bitte zurücksenden bis zum 15.10.2016 KONZEPTE									
			Wohnung 1	Wohnung 2	Wohnung 3	Wohnung 4				
		,	Allgemeine Angab	en						
Stadt/Gemeinde										
Wird der Wohnraum mietfrei überlassen (z. B. Wohnrecht)?		Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein				
Ist der Mietvertra Miethöhe an ein B gungsverhältnis g	eschäfti-	Ja / Nein	☐ Ja ☐ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein				
Wird die Wohnung werblich genutzt?		Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein				
Wird die Wohnung teilmöbliert vermi		Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein				
Sollten Sie eine der obigen Fragen "Ja" beantwortet haben, kann diese Wohnung NICHT berücksichtigt werden. Bitte senden Sie diesen Fragebogen nur dann zurück, wenn für mindestens eine Wohnung alle Fragen mit "Nein" beantwortet werden können. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!										
		F	ragen zur Miethö	he						
Datum des Einzugs / Mietvertragsabschlus		tt.mm.jj.								
Datum der letzten Er Netto-Kaltmiete	rhöhung der	tt.mm.jj.								
Welche <u>Netto-Kalt</u> 01.06.2016 zu zah klusive Modernisieru ohne Untervermietur	nlen? (ggf. in- ngszuschläge,	Euro								
Kaltmiete ein erm trag? (z. B. aufgrund Mietr Hausmeister- oder G tigkeiten, Freundsch	Ist die oben eingetragene Netto- Kaltmiete ein ermäßigter Be- trag? (z. B. aufgrund Mietminderung, Hausmeister- oder Gartenpflegetä- tigkeiten, Freundschaftsmiete, Ver- wandtschaftsverhältnis, Bauleistun-		□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein				
Wie hoch sind die lungen für die kalt kosten am 01.06.2	ten Betriebs-	Euro								
Enthalten die kalten Betriebskosten die Wasser- und Abwasserkosten?		Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	☐ Ja ☐ Nein				
Höhe der monatliche für die Heizkosten ar		Euro								
Sind in den Heizkost die Erstellung von W		Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	☐ Ja ☐ Nein				

Sollten Sie mehr als 4 Wohnungen haben, kopieren Sie bitte diesen Fragebogen oder laden Sie ihn auf unserer Internetseite unter https://dl.analyse-konzepte.de/ho herunter. Danke!

ANALYSE & KONZEPTE



Abb. 24 Fragebogen private Vermieter - Teil 2

Mietwerterhebung und Mietspiegel Hof 2016 Bitte zurücksenden bis zum 15.10.2016

ANALYSE &
KONZEPTE

		Wohnung 1	Wohnung 2	Wohnung 3	Wohnung 4
F	ragen zur W	ohnungsgröße un	d Ausstattung		
Wie groß ist die Wohnfläche der gesamten Wohnung?	m²				
Sind als einzige Heizmöglichkeit Einzelöfen vorhanden, bei denen Brennstoff per Hand nachgeführt werden muss?	Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein
Ist ein Bad (= Wanne oder Dusche und Toilette) innerhalb der Woh- nung vorhanden, das durch den Vermieter bereitgestellt wurde?	Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein
Energieverbrauchskennwert laut verbrauchsorientiertem Energie- ausweis	kWh/m²a				
oder: Energieverbrauchskennwert laut bedarfsorientiertem Energie- ausweis	kWh/m²a				
Hauptenergieträger der Heizung? (Öl,Gas,Fernwärme, Holz, Sonstiges)		☐ ÖI ☐ Gas ☐ Fernwärme ☐ Holz ☐ Strom ☐ Sonstiges	Öl Gas Fernwärme Holz Strom Sonstiges	☐ Öl☐ Gas☐ Fernwärme☐ Holz☐ Strom☐ Sonstiges	☐ ÖI ☐ Gas ☐ Fernwärme ☐ Holz ☐ Strom ☐ Sonstiges
Achtung: Ab hier nur für V	Vohnungen	in der <u>Stadt Ho</u>	<u>f</u> (Zusatzfrage	n Mietspiegele	rhebung)
Straße, Hausnummer					
Jahr der Bezugsfertigkeit des Gebäudes/ der Wohnung (Bau- jahr, wenn nicht genau bekannt: ca.):	Jahr				
Handelt es sich um eine preisge- bundene Wohnung?	Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Nur für <u>ehemals</u> preisgebundene Wohnungen: Datum des Ablaufs der Preisbindung:	tt.mm.jj.				
Bezieht sich der Mietvertrag auf ein Einfamilienhaus?	Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein
Bezieht sich der Mietvertrag auf eine Wohnung in einem Zweifamilien- haus?	Ja / Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein	□ Ja □ Nein
Bezieht sich der Mietvertrag auf einzelne Zimmer ohne Kochgelegenheit?	Ja / Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein	□ Ja □ Nein

Sollten Sie mehr als 4 Wohnungen haben, kopieren Sie bitte diesen Fragebogen oder laden Sie ihn auf unserer Internetseite unter https://dl.analyse-konzepte.de/ho herunter. Danke!

ANALYSE & KONZEPTE



Anlage 5 Berücksichtigung von Flüchtlingen im schlüssigen Konzept



Seit 2015 ist die Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber, die nach Deutschland kommen, sehr stark angestiegen. Ein großer Anteil dieser Gruppe wird als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt oder erhält einen subsidiären Schutzstatus und dann entsprechend auch Leistungen für die Kosten der Unterkunft.

Vor diesem Hintergrund ist vom Jahr 2016 an mit einem deutlichen Anwachsen der Bedarfsgemeinschaften zu rechnen. Daher stellt sich die Frage, wie die Gruppe der Flüchtlinge im Rahmen des schlüssigen Konzepts berücksichtigt werden kann beziehungsweise sollte.

Die Unterbringung der Flüchtlinge erfolgt derzeit - je nach Wohnungsmarktlage - in Gemeinschaftsunterkünften, teilweise aber auch im normalen Wohnungsbestand. Hierbei handelt es sich zunächst um eine kurzfristige und teilweise notdürftige Erstunterbringung. Die Angemessenheitsgrenzen beziehen sich aber nur auf den normalen Wohnungsbestand, nicht aber auf Erstaufnahme- oder sonstige Einrichtungen.

Im Hinblick auf das schlüssige Konzept sind auch nur die Asylbewerber und Flüchtlinge von Bedeutung, die bereits den Städten und Landkreisen zugewiesen wurden. Da die Unterbringung in normalen Wohnungen nur für Personen vorgesehen ist, deren Asylverfahren bereits rechtskräftig positiv beschieden wurde (Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiärer Schutzstatus), fragen diese Personen auch als Bedarfsgemeinschaften den normalen Wohnungsbestand nach. Dazu können, je nach Bestandssituation, auch Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen. Die geregelte Wohnungsversorgung von Bedarfsgemeinschaften zu den geltenden Angemessenheitsgrenzen hat dabei keinen kurzfristigen und gegebenenfalls notdürftigen Charakter mehr.

Gegenwärtig sind die tatsächlichen Größenordnungen, in denen als Asylbewerber anerkannte Flüchtlinge in den Regelkreis des SGB II fallen, aber nicht seriös abschätzbar.

Hierbei spielen unter anderem die folgenden Aspekte eine Rolle:

- Es werden bei weitem nicht alle Asylbewerber oder Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt. Die Quote ist, je nach Herkunftsland, sehr unterschiedlich, sie reicht von etwa 1 Prozent bis hin zu 99 Prozent. Daher lassen sich auf der lokalen Ebene derzeit keine belastbaren Aussagen darüber treffen, wie sich die Anzahl der anerkannten Asylbewerber im Kreisgebiet entwickeln wird.
- Hinzu kommt, dass die mittelfristige lokale Verteilung der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge über Deutschland derzeit nicht belastbar zu bestimmen ist. Denn viele Asylbewerber wechseln ihren Wohnstandort oder werden dies tun, etwa um an wirtschaftsstarke Standorte mit einem guten Arbeitsplatzangebot oder in die Nähe von Verwandten und Bekannten zu ziehen. Auch welche Wirkungen eine mögliche Wohnortzuweisung entfalten wird, lässt sich derzeit ebenfalls nicht voraussehen.

Daher sind derzeit keine sicheren Abschätzungen möglich, wie viele Asylberechtigte und Flüchtlinge etwa in einem Jahr in einer Stadt oder in einem Landkreis tatsächlich als Bedarfsgemeinschaft wohnen werden.

Ein schlüssiges Konzept muss darüber hinaus - analog zum Mietspiegel - immer auf der Situation basieren, die zum Zeitpunkt der Erstellung bestand. Es dürfen dort keine Abschätzungen oder Extrapolationen in die Zukunft vorgenommen werden. Eine a priori-Einbeziehung geschätzter lokaler Flüchtlingsbeziehungsweise Asylbewerberzahlen birgt das erhebliche Risiko, dass die Angemessenheitsgrenzen die tatsächliche Nachfrage nicht hinreichend berücksichtigen.

Im schlüssigen Konzept von Analyse & Konzepte werden Flüchtlinge in folgenden Punkten berücksichtigt:



- bei der Nachfrageanalyse, wenn diese zum Zeitpunkt der Konzepterstellung bereits als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt waren und sich daher im Rechtskreis des SGB II oder SGB XII befunden haben. Da in unserem schlüssigen Konzept die regulären Nachfrager nach preiswertem Wohnraum quantifiziert werden (siehe Kapitel 8.1), werden dort entsprechend auch leistungsberechtigte Asylbewerber einbezogen - diese erhöhen die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum entsprechend.
- in der Bestandsmietenerhebung, wenn Asylbewerber bereits Wohnraum nachgefragt und eine Wohnung angemietet haben.
- in der Angebotsmietenerhebung, wenn das Flüchtlingsaufkommen bereits zu einer erhöhten Angebotsnachfrage nach Wohnraum führt. Das schlüssige Konzept erfasst Angebotsmieten in Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Steigende Angebotsmieten oder eine mögliche Verknappung der freien Wohnungen werden somit bereits in das Konzept einbezogen.

Eine konkrete Berücksichtigung der derzeit hohen Asylbewerberzahlen ist im schlüssigen Konzept erst dann sinnvoll, wenn belastbare lokale Daten vorliegen. Dies dürfte erst ab Mitte 2017 der Fall sein, wenn die Asylverfahren in größerem Umfang abgeschlossen sind und sich auch Aussagen über die weitere lokale Verteilung dieser Gruppe treffen lassen. So ist zum Beispiel derzeit in der Diskussion, eine Wohnortzuweisung für Asylberechtigte vorzunehmen und damit die Freizügigkeit einzuschränken.

Der Leistungsträger im Landkreis wird die Entwicklung der Flüchtlinge und die daraus resultierenden Asylbewerberzahlen sehr genau beobachten und dokumentieren.

Veränderungen in der lokalen Situation werden dann im Rahmen einer regionalen Fortschreibung des schlüssigen Konzepts nach zwei Jahren berücksichtigt. Analyse & Konzepte empfiehlt insbesondere zur Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Fortschreibung mit einem Angebotsmietenindex. Die Erhebung von Angebotsmieten ermöglicht die passgenaue Fortschreibung in den regionalen Mietkategorien und eine Prüfung der abstrakten Angemessenheit.

Bei gravierenden Veränderungen in der Nachfrage- oder Angebotssituation bei den Bedarfsgemeinschaften kann eine vorgezogene Fortschreibung oder Prüfung der Richtwerte anhand einer Angebotsmietenerhebung auch bereits nach einem Jahr erfolgen.